



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

Leitfaden für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

HINWEIS:

Diese Unterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie basiert auf dem geltenden EU-Recht und ist als technischer Leitfaden für öffentliche Behörden, Begünstigte oder potenzielle Begünstigte und andere Stellen, die an der Begleitung, Kontrolle und Durchführung der Kohäsionspolitik beteiligt sind, als Hilfe bei der Auslegung und Anwendung der EU-Vorschriften in diesem Bereich gedacht. Mit dieser Unterlage möchten die Dienststellen der Kommission diese Vorschriften erläutern und Interpretationshilfen bereitstellen, um die Durchführung der operationellen Programme zu erleichtern und um zur Anwendung vorbildlicher Verfahrensweisen anzuhalten. Dieser Leitfaden ist jedoch unbeschadet der Auslegungen des Gerichtshofs und des Gerichts oder der sich verändernden Entscheidungspraxis der Kommission zu verstehen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1.	Ziele und Anwendungsbereich	1
1.2.	Definitionen	2
2.	EINRICHTUNG VON FINANZIERUNGSMITTELN.....	5
2.1.	Entscheidungsprozess.....	5
2.2.	Auswahl der Fonds.....	6
2.3.	Rechtsstrukturen von Finanzierungsmitteln.....	8
2.4.	Finanzierungsvereinbarungen.....	9
2.5.	Beiträge zu Finanzierungsmitteln.....	11
2.6.	Verwaltungskosten und -gebühren.....	14
2.7.	Überwachung der Durchführung.....	17
2.8.	Wechselkursrisiko	17
3.	INVESTITIONSSPEZIFISCHE ASPEKTE	18
3.1.	Allgemeine Hinweise	18
3.2.	Investitionen in Unternehmen	19
3.3.	Investitionen in Stadtentwicklungsprojekte und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP).....	20
3.4.	Investitionen in Fonds für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien	22
4.	PRODUKTSPEZIFISCHE ASPEKTE	23
4.1.	Garantien	23
4.2.	Mikrokredite	24
4.3.	Sonstiges.....	25
5.	ZINSETRÄGE DER ZAHLUNGEN VON OPERATIONELLEN PROGRAMMEN UND MITTEL, DIE AUS INVESTITIONEN IN DAS VORHABEN ZURÜCKGEFÜHRT WERDEN.....	25
5.1.	Zinserträge der Zahlungen von operationellen Programmen, die an Finanzierungsmittel fließen.....	25
5.2.	Mittel, die aus Investitionen aus Fonds in das Vorhaben zurückgeführt werden	26
5.3.	Einbehaltung von Beiträgen aus operationellen Programmen an Finanzierungsmittel	28
6.	RECHNUNGSPRÜFUNG UND KONTROLLEN	29
6.1.	Aufbewahrung von Belegen.....	29

6.2. Prüfverfahren	31
7. VERWALTUNGSKONTROLLEN DURCH DIE VERWALTUNGS- BEHÖRDE.....	31
8. BEREICHSÜBERGREIFENDE FRAGEN	32
8.1. Staatliche Beihilfen.....	32
8.2. Öffentliches Auftragswesen/Auswahlverfahren	34
8.3. Dauerhaftigkeit	35
8.4. Einnahmen schaffende Vorhaben und Finanzierungsinstrumente	36
8.5. Großprojekte.....	36
8.6. Informations- und Publizitätsmaßnahmen.....	36
9. ABSCHLUSS VON PROGRAMMEN	37
9.1. Zuschussfähigkeit der Ausgaben	37
9.2. Verbleibende Mittel.....	37
ANHÄNGE.....	38

1. EINLEITUNG

1.1. Ziele und Anwendungsbereich

1.1.1 Dieser Vermerk wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik in Absprache mit anderen Dienststellen der Kommission erstellt. Er dient als Hilfestellung und zur Klärung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Konzeption und Anwendung von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, nachstehend als „Allgemeine Verordnung“ bezeichnet, gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, nachstehend als „EFRE-Verordnung“ bezeichnet, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, nachstehend als „ESF-Verordnung“ bezeichnet, sowie der Artikel 43 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, nachstehend als „Durchführungsverordnung“ bezeichnet. Im gesamten Vermerk wird auf diese Verordnungen auch unter der Bezeichnung „Strukturfondsverordnungen“ Bezug genommen.

1.1.2 Bei den Auslegungshilfen und Klarstellungen in diesem Vermerk handelt es sich um eine überarbeitete, erweiterte und systematisierte Fassung der Auslegungshilfen, die bereits in zwei früheren Vermerken (COCOF/07/0018/01 und COCOF/08/0002/03) bereitgestellt worden waren. Dabei werden auch Ad-hoc-Anfragen berücksichtigt, die von Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und anderen betroffenen europäischen und einzelstaatlichen relevanten Stellen an die Dienststellen der Kommission gerichtet wurden.

1.1.3 Darüber hinaus werden in dem Vermerk noch einmal die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Erinnerung gerufen, an die sich die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Finanzierungsinstrumenten halten sollten, die nach Maßgabe der Strukturfondsverordnungen finanziert werden.

1.1.4 Hinsichtlich der wirtschaftlichen Haushaltsführung verweist Artikel 14 der Allgemeinen Verordnung (geteilte Mittelverwaltung) darauf, dass für die Durchführung der Strukturfonds Artikel 48 Absatz 2 der Haushaltsordnung¹ Anwendung findet, der Folgendes besagt: „Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, damit die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden“.

1.1.5 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bedeutet, dass bei der Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushalt der Union die Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Der Grundsatz der Wirksamkeit bedeutet insbesondere, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden (siehe Artikel 27 der Haushaltsordnung)².

¹ Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

² Artikel 27 Absatz 3 und 4 der Haushaltsordnung verweisen auch darauf, dass für alle vom Haushaltsplan abgedeckten Tätigkeitsbereiche messbare, erreichbare, sachgerechte und mit einem Datum versehene Ziele festgelegt werden. Die Verwirklichung dieser Ziele wird mit Hilfe von nach Tätigkeitsbereichen festgelegten Leistungsindikatoren kontrolliert. Darüber hinaus nehmen die Organe gemäß den von der Kommission festgelegten Leitlinien Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vor.

1.1.6 Wie bei allen Formen der aus den Strukturfonds kofinanzierten Hilfen müssen bei der Festlegung der Struktur und beim Einsatz der Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung unter allen Umständen sämtliche Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen und anderer Vorschriften und Verordnungen auf EU- und auf nationaler Ebene (insbesondere die Vorschriften für staatliche Beihilfen und das öffentliche Beschaffungswesen) sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in vollem Umfang eingehalten werden.

1.1.7 Mit diesem Vermerk in seiner aktualisierten Form vom Februar 2011 sollen zusätzliche technische Orientierungshilfen und Empfehlungen für vorbildliche Verfahrensweisen gegeben werden, auf die in den Orientierungshilfen der beiden früheren Vermerke (COCOF/07/0018/01 und COCOF/08/0002/03) und den Ad-hoc-Anfragen nicht eingegangen wurde. Die Mitgliedstaaten, insbesondere die Verwaltungsbehörden und andere zuständige Stellen, sollten diese Elemente in vollem Umfang berücksichtigen und sie auf die bestehenden Finanzierungsinstrumente und bei der Konzeption neuer Finanzierungsinstrumente anwenden. Allerdings können die Mitgliedstaaten, sofern alle geltenden Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen und sonstigen Vorschriften auf EU- und nationaler Ebene in vollem Umfang eingehalten wurden, und vorbehaltlich einer späteren Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene durch die Kommission, diejenigen Vereinbarungen über Finanzierungsinstrumente unverändert lassen, für die vor dem Zeitpunkt dieses aktualisierten Vermerks rechtliche und finanzielle Verpflichtungen eingegangen wurden.

1.1.8 Der vorliegende Vermerk ist folgendermaßen strukturiert: Die Abschnitte 1 bis 9 behandeln die verschiedenen Fragestellungen, die sich während der verschiedenen Phasen der Vorbereitung und des Einsatzes von Finanzinstrumenten ergeben können, angefangen von der anfänglichen Konzeption und den Entscheidungsprozessen bis hin zum Abschluss der operationellen Programme. Anhang I enthält ein Glossar der in diesem Vermerk verwendeten Fachbegriffe. Anhang II enthält ein Muster für die Begleitung des Einsatzes von Finanzierungsinstrumenten, das Richtwertcharakter hat und an den Artikeln 43 Absatz 3 Buchstabe b und 44 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung ausgerichtet ist.

1.2. Definitionen

a) Vorhaben

1.2.1 In Artikel 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung wird ein „Vorhaben“ als ein Projekt oder ein Bündel von Projekten definiert, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden operationellen Programms oder unter ihrer Verantwortung nach den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätssachse zu erreichen.

1.2.2 Des Weiteren heißt es in Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung, dass die Strukturfonds im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren können, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten einschließt. Allerdings wird in Artikel 78 Absatz 1 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben der Grundsatz aufgestellt, dass unter zuschussfähigen Ausgaben diejenigen Ausgaben zu verstehen sind, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben.

1.2.3 Was die Finanzierungsinstrumente anbelangt, so bestehen die zuschussfähigen Ausgaben beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms jedoch im Gesamtbetrag aller geleisteten Zahlungen für Investitionen gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung. Der zweite Unterabsatz von Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung schließlich verweist auf Mittel, die aus Investitionen aus Fonds in das Vorhaben zurückgeführt werden, nachdem alle Garantien eingelöst wurden.

1.2.4 Investitionen von Finanzierungsinstrumenten (einschließlich Holding-Fonds) können in Form von Beteiligungen an Unternehmen, Darlehen, Garantien oder anderen Formen rückzahlbarer Investitionen für Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften, Stadtentwicklungsprojekte oder für juristische oder natürliche Personen erfolgen, die spezifische Investitionstätigkeiten in die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden ausführen. Da die effektive Ausführung derartiger Investitionen auf den jeweiligen Ebenen ausschlaggebend für die Erreichung der Ziele der Prioritätsachse (im Rahmen des operationellen Programms) ist, ist die Investition als Bestandteil des Vorhabens anzusehen.

1.2.5 Daraus ergibt sich, dass im Falle von Finanzhilfen aus Finanzierungsinstrumenten das Vorhaben aus den finanziellen Beiträgen aus einem operationellen Programm an die Finanzierungsinstrumente (einschließlich Holding-Fonds) und den nachfolgenden Investitionen aus den Finanzierungsinstrumenten besteht, die letztendlich die zuschussfähigen Ausgaben gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung bilden.

b) Begünstigter

1.2.6 Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung bezeichnet der Begriff „Begünstigter“ einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind. In Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung wird klargestellt, dass beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms die zuschussfähigen Ausgaben aus dem Gesamtbetrag aller aus jedem der oben genannten Finanzierungsinstrumente geleisteten Zahlungen für die Durchführung der darin genannten Vorhaben bestehen, und dass der Kofinanzierungssatz auf die zuschussfähigen Ausgaben angewendet wird, die vom Begünstigten getätigt wurden.

1.2.7 Bei Vorhaben, die unter Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung und unter Artikel 43 bis 46 der Durchführungsverordnung fallen, führt das Finanzierungsinstrument selbst das Vorhaben durch, indem es Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften oder andere Projekte im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungsplans durch rückzahlbare Investitionsbeiträge sowie die Empfänger von Finanzhilfen in Form von rückzahlbaren Investitionsbeiträgen oder gleichwertigen Instrumenten zur Förderung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden einschließlich im Wohnungsbestand unterstützt.

1.2.8 Daraus ergibt sich, dass bei Vorhaben gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 43 bis 46 der Durchführungsverordnung als Begünstigter jedes der in Artikel 44 Absatz 1 unter den Buchstaben a, b und c der Allgemeinen Verordnung beschriebene Finanzierungsinstrument in Frage kommt. Werden derartige Vorhaben über Holding-Fonds organisiert, ist dieser der Begünstigte, soweit er mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung des Vorhabens betraut ist.

c) Endbegünstigter

1.2.9 Aus Gründen der Vereinfachung wird der Begriff „Endbegünstigter“ in diesem Vermerk bezogen auf Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften, Vorhaben und jede natürliche oder juristische Person angewandt, die rückzahlbare Investitionsbeihilfen (in Form von Kapitalbeteiligungen, Darlehen, Garantien oder anderen Formen von rückzahlbaren Investitionsbeiträgen, die durch ähnliche Finanzierungstransaktionen bereitgestellt werden, mit Ausnahme von Darlehen) aus einem der eingeschalteten Finanzierungsinstrumente erhalten, die in Artikel 44 Absatz 1 unter den Buchstaben a, b und c der Allgemeinen Verordnung und in den Artikeln 43 bis 46 der Durchführungsverordnung beschrieben werden. Um Zweifel von vornherein auszuschalten, wird der Begriff „Endbegünstigter“ in diesem Vermerk ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung ohne jede andere Bedeutung verwendet und ist nicht mit den Begriffen „Begünstigter“ oder „Begünstigte“ im Sinne der Strukturfondsverordnungen und wie in den Absätzen 1.2.6 bis 1.2.8 dieses Vermerks definiert zu verwechseln.

d) Finanzierungsinstrument

1.2.10 Gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung können „die Strukturfonds [...] im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren, das Beiträge einschließt zur Unterstützung von:

- a) Finanzierungsinstrumenten für Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Darlehensfonds;
- b) Stadtentwicklungsfonds, d. h. Fonds, die im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung in öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte investieren;
- c) Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für rückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand“.

1.2.11 Des Weiteren heißt es in Artikel 43 Absatz 1 der Durchführungsverordnung, dass Finanzierungsinstrumente folgendermaßen organisiert sein können: in Form von „rückzahlbaren Investitionen oder Garantien für rückzahlbare Investitionen“ in Unternehmen, öffentlich-privaten Partnerschaften oder anderen Stadtentwicklungsprojekten, die in integrierten Plänen für die nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind und in Fonds oder sonstigen Anreizsysteme für Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich bestehender Wohngebäude.

1.2.12 Um als Finanzierungsinstrument im Sinne der Strukturfondsverordnungen anerkannt zu werden, müssen die Beiträge aus dem operationellen Programm i. gezielt auf den spezifischen Endbegünstigten oder die in Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung genannten spezifischen Investitionsformen wie Investitionen in Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften, Stadtentwicklungsprojekte oder juristische oder natürliche Personen ausgerichtet sein, die Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien durchführen, und ii. in Form von rückzahlbaren Investitionen erfolgen, nämlich als Beteiligungen, Darlehen und/oder Garantien für derartige rückzahlbare Investitionsbeiträge.

1.2.13 Rückzahlbare Investitionen unterscheiden sich von nicht rückzahlbaren Beiträgen oder Zuschüssen, die „zu diesem Zweck als Zuwendung definiert werden, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung geleistet wird“ (Erwägungsgrund 41 und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Allgemeinen Verordnung).

2. EINRICHTUNG VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN

2.1. Entscheidungsprozess

2.1.1 Finanzierungsinstrumente sind als Instrumente zu sehen, die rückzahlbare Investitionsbeiträge leisten, welche zur Erreichung der Ziele im Rahmen einer spezifischen Prioritätsachse der operationellen Programms beitragen. Insofern müssen sie Bestandteil der Durchführungsstrategie des betreffenden operationellen Programms wie zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission vereinbart sein. Abgesehen davon liegt die Entscheidung über den Einsatz der spezifischen Instrumente allein beim Mitgliedstaat oder der betreffenden Verwaltungsbehörde.

2.1.2 Gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung hat der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu bewerten, ob die Finanzierung technisch über einen Holding-Fonds oder über einen unmittelbaren Beitrag aus dem operationellen Programm an ein Finanzierungsinstrument wie im ersten Absatz unter den Buchstaben a, b und c von Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung beschrieben erfolgen soll. Gemäß Artikel 65 Buchstabe a der Allgemeinen Verordnung muss der Begleitausschuss die Kriterien für die Auswahl der Finanzierungstechnik würdigen und genehmigen (nicht jedoch für die einzelnen Fonds oder Finanzvermittler im Fall von Holding-Fonds, und auch nicht für Einzelinvestitionsbeiträge des Finanzierungsinstruments an Endbegünstigte), wobei die Qualität der Durchführung des operationellen Programms gewährleistet sein muss.

2.1.3 Zur Einsetzung von Finanzierungsinstrumenten können danach u. a. Finanzvermittler und Finanzinstitute ausgewählt werden. Dabei hat der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde zu bewerten, ob der Beitrag aus dem operationellen Programm im Wege der Gewährung eines Zuschusses an ein Finanzinstitut – sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht – oder über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Einklang mit dem geltenden Recht für das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen soll.

2.1.4 Sofern sich der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Vorhabens über einen Holding-Fonds entscheidet, kann die Durchführung auch über die direkte Vergabe eines Finanzierungsauftrags an die EIB oder den EIF erfolgen.

2.1.5 Während des gesamten Auswahl- und Entscheidungsprozesses haben der Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass transparente Verfahren für die Auswahl des Finanzierungsinstruments (einschließlich u. a. Fonds, Finanzvermittler, Finanzinstitute und Fondsverwalter) und für die Entscheidungen über Beiträge aus operationellen Programmen eingehalten werden. In diesem Prozess haben der Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde zu gewährleisten, dass alle geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derer für staatliche Beihilfen sowie die einzelstaatlichen und die EU-Vorschriften für Zuschüsse und das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden.

2.1.6 Für den Fall der Einschaltung eines Holding-Fonds muss die zwischen dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde und dem Holding-Fonds abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung Bestimmungen enthalten, mit denen gewährleistet wird, dass der Holding-Fonds die gleichen transparenten Verfahren anwendet und die gleichen Auswahlkriterien beachtet.

2.2. Auswahl der Fonds

a) Allgemeiner Grundsatz

2.2.1 Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung enthält eine Definition von Holding-Fonds und bestimmte Regeln für die technische Durchführung von Finanzierungen unter Einsatz derartiger Fonds. Allerdings werden keine Definitionen und Regeln für den Einsatz von Fonds der zweiten Ebene (wie Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds und Stadtentwicklungsfonds) angeboten.

2.2.2 Die beste Hebelwirkung für die öffentlichen Mittel aus dem operationellen Programm lässt sich möglicherweise mit der Auswahl von mehr als einem Finanzierungsinstrument erzielen. So können ein Höchstmaß an Ressourcen und Fachwissen aus dem privaten Sektor mobilisiert und die Chancen zur Erreichung der Investitions- und Entwicklungsziele des operationellen Programms maximiert werden. Die Auswahl von mehr als einem Finanzierungsinstrument ist jedoch keine verordnungsrechtliche Anforderung, und für spezifische Zwecke und lokale Voraussetzungen kann ein einziges Finanzierungsinstrument anerkanntermaßen die geeignetste Finanzierungstechnik darstellen.

b) Holding-Fonds

2.2.3 In Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung sind „Holding-Fonds“ als Fonds definiert, „die zum Zwecke der Anlage in mehreren Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds und Stadtentwicklungsfonds, Fonds oder anderen Anreizsystemen zur Bereitstellung von Darlehen, Garantien für rückzahlbare Investitionsbeiträge oder gleichwertigen Instrumenten für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, geschaffen werden“.

2.2.4 Soweit Holding-Fonds für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens zuständig sind, gelten sie als Begünstigte. Sie werden auf der Grundlage einer mit der Verwaltungsbehörde getroffenen Finanzierungsvereinbarung tätig. Daher darf ihre Rolle nicht mit der von zwischengeschalteten Stellen verwechselt werden. Dementsprechend fallen Holding-Fonds nicht unter die Anforderung einer Ex-ante-Konformitätsbewertung gemäß Artikel 71 der Allgemeinen Verordnung. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für Finanzierungsinstrumente von anderer Art als Holding-Fonds.

2.2.5 In Artikel 44 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung sind drei in Frage kommende Formen der Durchführung dargelegt: a) durch Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Recht; b) durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung an ein Finanzinstitut ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen geleistet wird, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht oder c) durch Vergabe eines Finanzierungsauftrags direkt an die EIB oder den EIF.

2.2.6 Ein Zuschuss aus einem operationellen Programm an einen Holding-Fonds bedeutet nicht, dass die betreffenden Behörden für diese Mittel keine Rechenschaft gemäß den Strukturfondsverordnungen ablegen müssten. Die Gewährung derartiger Zuschüsse an Holding-Fonds hat keine Auswirkung auf die Festlegung der Aufgaben der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden und auf die Ausübung der Zuständigkeiten dieser Behörden in Bezug auf die Investition von Beiträgen zum Holding-Fonds aus operationellen Programmen in Finanzierungsinstrumente und die anschließende Investition dieser Beiträge in Unternehmen, Stadtentwicklungsprojekte oder Systeme für Investitionen in erneuerbare Energien bzw. die Energieeffizienz von Gebäuden.

2.2.7 In diesem Zusammenhang wird auf die in den Strukturfondsverordnungen enthaltenen spezifischen Kontroll- und Prüfanforderungen zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sowie der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel hingewiesen.

b.1) Über die EIB/den EIF organisierte Holding-Fonds

2.2.8 In Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung ist festgelegt, dass das Mandat, das die EIB oder der EIF von den Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden zur Durchführung von Vorhaben erhalten kann, die über Holding-Fonds organisiert werden, in Form eines direkten Auftrags erteilt werden kann. Daher unterliegen die EIB oder der EIF in diesem Zusammenhang nicht den Regeln für das öffentliche Auftragswesen. Artikel 175 Unterabsatz 1 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ermächtigt die Europäische Union, die Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele durch Maßnahmen zu unterstützen, die sie u. a. über die Europäische Investitionsbank ergreifen kann. Die EIB kann daher von der Europäischen Union beauftragt werden, besondere Finanzierungsaufgaben zur Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu übernehmen.

2.2.9 Dies gilt *mutatis mutandis* auch für Holding-Fonds-Mandate an den Europäischen Investitionsfonds (EIF). Die Rechtsgrundlage des EIF ist im primären Gemeinschaftsrecht in Artikel 30 der Satzung der Europäischen Investitionsbank verankert. Er wurde von Rat der Gouverneure der EIB im Wege der Genehmigung seiner Satzung – wie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C225 vom 10. August 2001 veröffentlicht – eingerichtet. Seine Aufgaben sind in Artikel 2 dieser Satzung dargelegt: „Aufgabe des Fonds ist es, zum Erreichen von Zielsetzungen der Gemeinschaft beizutragen“. In Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU wird der EIF neben der EIB als sonstiges „vorhandenes Finanzierungsinstrument“ erwähnt. Desgleichen wird er in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung neben der EIB erwähnt.

b.2) Holding-Fonds, die über andere Finanzinstitute als die EIB/den EIF organisiert werden

2.2.10 Wenn ein anderes Finanzinstitut als die EIB/der EIF zur Durchführung von Vorhaben ausgewählt werden, die über einen Holding-Fonds organisiert werden, kann diese Auswahl entweder im Wege einer öffentlichen Ausschreibung oder der Gewährung eines Zuschusses ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen, sofern dies einer mit dem Vertrag in Einklang stehenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht.

2.2.11 In Bezug auf die mit dem Vertrag in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, die die unmittelbare Gewährung eines Zuschusses im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Allgemeinen Verordnung an ein nationales oder regionales Finanzinstitut ermöglichen, wird erwartet, dass diese Rechtsvorschriften folgende Angaben enthalten: a) Bezeichnung des betreffenden Finanzinstituts; b) Darlegung der Ziele der öffentlichen Politik, die die unmittelbare Gewährung eines Zuschusses an dieses Finanzinstitut rechtfertigen, und c) Nachweis des in diesem Finanzinstitut vorhandenen Fachwissens, das für die erfolgreiche Ausführung der Aufgaben des Holding-Fonds erforderlich ist.

c) Andere Fonds als Holding-Fonds

2.2.12 Wie vorstehend erwähnt enthalten die Allgemeine Verordnung und die Durchführungsverordnung keine besonderen Bestimmungen für die Auswahl von Fonds, die keine Holding-Fonds sind.

2.2.13 Verwaltungsbehörden oder gegebenenfalls der Holding-Fonds haben zu prüfen, ob ihr Beitrag zu einem spezifischen Finanzierungsinstrument (wie in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Allgemeinen Verordnung beschrieben) eine öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen darstellt, die unter das für die öffentliche Auftragsvergabe geltende EU-Recht oder nationale Recht fällt. Die Bedingungen für Beiträge an andere Finanzierungsinstrumente als Holding-Fonds sind in Artikel 43 der Durchführungsverordnung dargelegt.

2.2.14 Bei der Auswahl von Vorhaben und Begünstigten im Zusammenhang mit Finanzhilfen, die auch Beiträge aus den Strukturfonds mit einschließen, sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden die allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen zur Transparenz und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Einzelstaaten und insbesondere zum öffentlichen Beschaffungswesen und zu staatlichen Beihilfen einhalten, wobei die in diesen Rechtsordnungen vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregelungen zu berücksichtigen sind. Dieselben Grundsätze und Verpflichtungen sind bei der Auswahl der Fonds, der Finanzvermittler oder jedes anderen Instruments zur finanzierungstechnischen Umsetzung von rückzahlbaren Investitionen sowie hinsichtlich der Verwalter des Finanzierungsinstruments anzuwenden.

2.2.15 Des Weiteren sollte das Verfahren für die Auswahl der Fonds, der Finanzvermittler oder jedes anderen Instruments zur finanzierungstechnischen Umsetzung von rückzahlbaren Investitionen sowie hinsichtlich der Verwalter des Finanzierungsinstruments auf spezifischen und angemessenen Auswahlkriterien bezüglich der Ziele der operationellen Programme basieren, wie sie vom Begleitausschuss im Rahmen der in Absatz 2.1.2 vorgegebenen Grenzen gebilligt wurden.

2.3. Rechtsstrukturen von Finanzierungsinstrumenten

2.3.1 Die Strukturfondsverordnungen schreiben keine spezifische Rechtsstruktur für die Einsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Umsetzung von Vorhaben vor. In den Verordnungen – genauer gesagt in Artikel 43 Absatz 2 der Durchführungsverordnung – wird verlangt, dass Finanzierungsinstrumente, die Finanzierungsbeiträge aus den Strukturfondsprogrammen erhalten, als eigenständige rechtliche Einheit, für die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder den Anteilshabern

maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution errichtet werden.

2.3.2 Für den Fall der Errichtung eines Finanzierungsinstruments als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution sind dafür spezifische Durchführungsvorschriften innerhalb der Finanzinstitution vorzusehen. Diese müssen insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer Unterscheidung zwischen den neu in das Finanzierungsinstrument investierten Mitteln einschließlich des Beitrags des operationellen Programms (aber auch derer, die das Finanzinstitut selbst oder andere Partner in das Finanzierungsinstrument investiert haben) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mittel vorsehen.

2.3.3 In den Strukturfondsverordnungen wird nicht spezifisch vorgeschrieben, welche der vorstehend genannten Rechtsformen (eigenständige rechtliche Einheit oder gesonderter Finanzierungsblock) für diese Art von Fonds verwendet werden sollte. In jedem Fall ist für den Einsatz von Finanzierungsinstrumente zu bedenken, dass sie ungeachtet ihrer Form spezifischen Regeln unterliegen, die gewöhnlich aus den geltenden Satzungen und/oder anderen einschlägigen zu den betreffenden Finanzierungsinstrumenten erstellten Dokumenten hervorgehen, und dass ihr Betrieb auf der Grundlage eines Unternehmensplans oder eines anderen geeigneten mit der Verwaltungsbehörde oder dem Holding-Fonds vereinbarten Dokuments erfolgt.

2.3.4 Aus diesen Anforderungen geht deutlich hervor, dass aus den Strukturfonds kofinanzierte Finanzierungsinstrumente ganz spezifische Strukturen sind. Damit ist sichergestellt, dass aus Strukturfondsprogrammen beigesteuerte Finanzmittel in Einklang mit den geltenden Regeln und Vorschriften ausgezahlt werden und dass die Finanzströme und Transaktionen angemessen aufgezeichnet, überwacht und geprüft werden.

2.3.5 Sind die Anforderungen der Strukturfondsverordnungen und anderer einschlägiger EU- und einzelstaatlicher Vorschriften und Verordnungen erfüllt, haben die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden weitreichende Freiheiten bei der Auswahl der Rechtsstrukturen und der Konstruktionen von Finanzierungsinstrumenten einschließlich Holding-Fonds, die für ihren jeweiligen Zweck am besten geeignet sind.

2.4. Finanzierungsvereinbarungen

2.4.1 In Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 44 der Durchführungsverordnung ist der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen auf zwei Ebenen vorgesehen:

- Ebene I – zwischen dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde und dem Holding-Fonds, wenn Finanzierungsinstrumente über Holding-Fonds organisiert werden,
- Ebene II - zwischen dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde (oder gegebenenfalls dem Holding-Fonds) und den einzelnen Finanzierungsinstrumenten.

2.4.2 Derartige Finanzierungsvereinbarungen müssen eine korrekte Durchführung der Strategie – einschließlich der gesetzten Ziele und der zu unterstützenden ausgewählten Sektoren und Begünstigten/Endbegünstigten – wie im operationellen Programm dargelegt – gewährleisten. Dies hat im Wege einer kohärenten Investitionsstrategie, bestimmter Produkte, voraussichtlicher Arten von Vorhaben und mit Hilfe von Zielen zu geschehen, die über den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten erreicht werden sollen. Darüber

hinaus haben die Finanzierungsvereinbarungen auch einen Kernbestand von Regeln, Verpflichtungen und Verfahren aufzuweisen, die die Finanzierungsbeiträge aus dem operationellen Programm betreffen und von den Beteiligten einzuhalten sind.

2.4.3 Die Strukturfondsverordnungen schreiben keine besondere Form für die Finanzierungsvereinbarungen vor. Daher haben die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden weitreichende Freiheiten bei der Aushandlung und beim Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen. Sie können sich dabei an bestehenden Modellen für andere Vorhaben ausrichten, die aus den Strukturfondsprogrammen finanziert wurden, oder an Modellen, die in der entsprechenden Branche üblich sind. Um darüber hinaus zu gewährleisten, dass die Finanzierungsvereinbarungen mit dem geltenden EU-Recht und einzelstaatlichen Recht sowie den Regulierungsvorschriften der jeweiligen Branche in Einklang stehen, müssen die Finanzierungsvereinbarungen mindestens die in Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Bestimmungen enthalten.

2.4.4 Demnach müssten die Finanzierungsvereinbarungen gegebenenfalls Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Bedingungen für Beiträge aus dem operationellen Programm zum Holding-Fonds und zu den Finanzierungsinstrumenten;
- die Investitionsstrategie oder -politik und die anvisierten Empfänger und Maßnahmen (Unternehmen, Stadtentwicklungsprojekte, erneuerbare Energien/Programme für Energieeffizienz usw.);
- die zu unterstützenden Finanzierungsinstrumente/Instrumente;
- die Ausstiegspolitik für den Beitrag des operationellen Programms zu dem/den betreffenden Finanzierungsinstrument(en);
- die Liquidationsvorschriften sowohl für das/die Finanzierungsinstrument(e) und den Holding-Fonds einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen aus dem operationellen Programm;
- die Überwachung der Durchführung der Investitionen und von Deal-Flows einschließlich Berichterstattung des Finanzierungsinstruments an den Holding-Fonds und/oder die Verwaltungsbehörde;
- die Anforderungen an die Rechnungsprüfung wie die Mindestanforderungen für die aufzubewahrenden Belege auf Ebene des Finanzierungsinstruments und auf Ebene des Holding-Fonds zur Gewährleistung eines klaren Prüfpfads – einschließlich der Bestimmungen und Anforderungen hinsichtlich des Zugangs der nationalen Prüfbehörden, der Rechnungsprüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs zu den einschlägigen Unterlagen.

2.4.5 Darüber hinaus wird empfohlen, in den Finanzierungsvereinbarungen u. a. auf folgende Aspekte einzugehen:

- Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung der finanziellen Erlöse, die durch die operationellen Programme generiert wurden (gegebenenfalls einschließlich der

Bestimmungen für die phasenweise Übertragung von Mitteln auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Finanzvermittlern und den voraussichtlichen Deal-Flows);

- Liquiditätsmanagement von Mitteln und Kontrahentenrisiko einschließlich der Art von akzeptablem Liquiditätsmanagement/Anlage der liquiden Mittel, Zuständigkeiten und Haftung der betroffenen Parteien, Aufbewahrung von Belegen und Berichterstattung usw.;
- Bestimmungen zur Verwendung von Zinsen und anderen Gewinnen, die durch die Zahlungen aus den operationellen Programmen an das betreffende Finanzierungsinstrument generiert wurden und zur Verwendung der Rückflüsse und der Rückführung von in Endbegünstigte investierten Mitteln in das Vorhaben wie in Abschnitt 5 dieses Vermerks in Einklang mit Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 43 Absatz 5 der Durchführungsverordnung beschrieben.

2.4.6 Bei Vorhaben, die durch Holding-Fonds durchgeführt werden, steht es den an der Finanzierungsvereinbarung beteiligten Parteien frei zu bestimmen, wie der Holding-Fonds organisiert wird und welches Maß an Kontrolle oder Aufsicht die Verwaltungsbehörde unbeschadet der Pflichten beider Parteien gemäß den Verordnungen über die Tätigkeiten des Holding-Fonds weiterhin ausüben soll.

2.4.7 Neben den vorstehend genannten Bestimmungen ist gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b und c der Durchführungsverordnung in der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde und dem Holding-Fonds auch festzulegen, wie die Bewertung und die Auswahl der Finanzierungsinstrumente erfolgen soll und welche Verfahren für die Interessensbekundung oder anderen einschlägigen Verfahren zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten sind.

2.5. Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten

a) Allgemeine Aspekte

2.5.1 Ein Standardvorhaben umfasst Beiträge aus einem bestimmten operationellen Programm an ein Finanzierungsinstrument zur Verwendung im Rahmen dieses operationellen Programms. Allerdings können auch Beiträge aus mehr als einem operationellen Programm oder aus mehr als einer Prioritätsachse zum selben Finanzierungsinstrument geleistet werden.

2.5.2 In solchen Fällen müssen der Holding-Fonds und das Finanzierungsinstrument gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode für den Beitrag aus jedem operationellen Programm oder aus jeder Prioritätsachse zu Berichts- und Rechnungsprüfungszwecken verwenden, um die Einhaltung von Artikel 60 Buchstabe d der Allgemeinen Verordnung und von Artikel 15 der Durchführungsverordnung sicherzustellen.

2.5.3 Es sei daran erinnert, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Investition in Finanzierungsinstrumente oder in einen Begünstigten nicht als Erfüllung der Anforderungen von Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung gelten kann. Damit diese Anforderungen als erfüllt erachtet werden können, muss die Übertragung der Finanzmittel auf das Finanzierungsinstrument oder die Investition in einen Begünstigten tatsächlich erfolgt sein.

2.5.4 Um Zweifel auszuschalten, sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung lediglich die Strukturfonds Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren können, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten... einschließt. Da die Definition der Strukturfonds in Artikel 1 der Allgemeinen Verordnung nur den EFRE und den ESF einschließt, können Finanzierungsinstrumente keine Beiträge aus dem Kohäsionsfonds erhalten.

b) Gestaffelte Beiträge aus operationellen Programmen

2.5.5 Zahlungen aus operationellen Programmen an Holding-Fonds oder an Finanzierungsinstrumente können nacheinander in gestaffelter Form erfolgen. Es besteht keinerlei Verpflichtung für die verschiedenen Partner, ihre Beiträge an Holding-Fonds oder die Finanzierungsinstrumente in Form einer Einmalzahlung oder gleichzeitig zu leisten, doch müssen die Beiträge mit den geltenden einzelstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorschriften für staatliche Beihilfen, in Einklang stehen.

2.5.6 Aufgrund von Artikel 77 und Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung kann jede einzelne Zahlung aus einem operationellen Programm an ein Finanzierungsinstrument oder an einen Holding-Fonds in eine der Kommission vorgelegte Ausgabenerklärung für Zwischenzahlungen aufgenommen werden.

c) Einzelstaatliche private und öffentliche Beiträge

2.5.7 Einzelstaatliche private und öffentliche Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten können auf der Ebene des Finanzierungsinstruments selbst oder unter bestimmten Bedingungen auf der Ebene des Begünstigten geleistet werden. Bei privaten und öffentlichen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen ist Folgendes zu beachten:

c1) Einzelstaatliche private und öffentliche Beiträge auf Ebene der Finanzierungsinstrumente

2.5.8 Wenn der Beitrag aus den Strukturfonds auf Ebene des operationellen Programms im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben berechnet wird – Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Allgemeinen Verordnung – enthält der Finanzierungsplan eines operationellen Programms eine indikative Aufschlüsselung des einzelstaatlichen Finanzierungsanteils, d. h. eine Aufschlüsselung nach Beiträgen aus öffentlicher und privater Quelle.

2.5.9 In derartigen Fällen würde im Normalfall der private Beitrag zu einem Finanzierungsinstrument gleichzeitig mit dem öffentlichen Beitrag in den eigentlichen Fonds eingezahlt. Eine weitere Möglichkeit (z. B. bei Risikokapital) besteht darin, dass die öffentlichen oder privaten Beiträge in ein Treuhandkonto oder ein anderes geeignetes Konto eingezahlt werden, um anschließend in die Endbegünstigten investiert zu werden.

2.5.10 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass der private oder öffentliche in ein Treuhandkonto eingezahlte Beitrag zu einem Finanzierungsinstrument an sich bei Abschluss des operationellen Programms noch keine förderfähige Ausgabe darstellt.

2.5.11 In der letzten Ausgabenerklärung bei Abschluss des Programms werden nur Investitionen in Begünstigte, die ihnen vor dem Fälligkeitstermin ausgezahlt wurden,

sowie die bis dahin gezahlten Verwaltungskosten und -gebühren berücksichtigt. Bei Abschluss des Programms dürfen die privaten/öffentlichen Beiträge, die bis Ende 2015 noch nicht in die Endbegünstigten investiert sind, nicht in die abschließende Ausgabenerklärung des betreffenden operationellen Programms aufgenommen werden (vgl. Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 6).

2.5.12 Wird der Beitrag aus den Strukturfonds auf der Ebene des operationellen Programms im Verhältnis zu den öffentlichen zuschussfähigen Ausgaben berechnet – Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Allgemeinen Verordnung – werden die privaten Beiträge nicht zu den Ausgaben gerechnet, die zur Berechnung des Beitrags aus den Strukturfonds zugrunde gelegt werden. In diesem Fall finden sich in den Vorschriften zu den Strukturfonds keine Angaben zum Zeitpunkt und zu den Bedingungen für private Beiträge zu Investitionen in Vorhaben einschließlich Investitionen in Finanzierungsinstrumente.

c2) Einzelstaatliche private und öffentliche Beiträge auf Ebene des Begünstigten

2.5.13 Nach Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung können private oder öffentliche Kofinanzierungen unter bestimmten Bedingungen (siehe dazu auch Absatz 2.5.15) auch direkt in Form von Finanzbeiträgen oder Sachleistungen an den Endbegünstigten geleistet werden und brauchen nicht erst in ein Finanzierungsinstrument investiert zu werden.

2.5.14 Wenn also eine Zahlung oder eine Investition von einer Stelle, die private oder öffentliche Kofinanzierungsmittel bereitstellt, direkt an einen Endbegünstigten geleistet wird, können derartige Ausgaben auf der Grundlage einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung mit einem Finanzierungsinstrument gegenüber der Kommission als Beitrag zu dem Finanzierungsinstrument geltend gemacht werden, allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung an den Begünstigten tatsächlich erfolgt ist. Eine rechtliche Zusage einer Zahlung an oder einer Investition in einen Endbegünstigten allein stellt noch keine zuschussfähige Ausgabe im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 dar.

2.5.15 Von Koinvestoren geleistete private oder öffentliche Kofinanzierungsbeiträge, die auf Ebene des Begünstigten effektiv geleistet wurden, wären nur zuschussfähig und sollten erst dann in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden, wenn sie die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Bedingungen ohne Einschränkungen erfüllen:

- Es muss anhand von Belegen nachgewiesen werden können, dass es eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem privaten/öffentlichen Partner und dem Finanzierungsinstrument hinsichtlich des geleisteten Beitrags zur Durchführung des kofinanzierten Investitionsvorhabens gibt.
- Die Gesamtverantwortung für das Investitionsvorhaben einschließlich der nachfolgenden Überwachung der Beiträge aus dem operationellen Programm gemäß der Finanzierungsvereinbarung liegt grundsätzlich bei dem Finanzierungsinstrument.
- Die von derartigen privaten oder öffentlichen Stellen geleisteten Zahlungen sind anhand von quittierten Rechnungen oder wo dies nicht möglich ist durch andere gleichwertige Buchführungsunterlagen zu belegen.
- Die von diesen privaten oder öffentlichen Stellen geleisteten Ausgaben sind dem Finanzierungsinstrument offiziell zu melden, das für die Überprüfung der

Rechtmäßigkeit und der Zuschussfähigkeit der in der Ausgabenerklärung angegebenen Ausgaben zuständig ist, bevor sie der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde zugeleitet werden.

- Der Prüfpfad muss bis auf die Ebene der Zahlung des privaten/öffentlichen Kofinanzierungsbeitrags an den Endbegünstigten gewährleistet sein (zu weiteren Vorgaben bezüglich der Verfügbarkeit von Belegen und den verschiedenen Ebenen der Rechnungsprüfungen siehe Kapitel 6).

2.6. Verwaltungskosten und -gebühren

2.6.1 Der Begriff „Verwaltungskosten und -gebühren“ wird in diesem Vermerk in folgendem Sinne verwendet: Er umfasst alle Arten von Gebühren, Kosten, Ausgaben oder Erlösen aus dem operationellen Programm, die den Verwaltern von Holding-Fonds oder von Finanzierungsinstrumenten als Erstattungen oder Vergütungen für die Verwaltung der Mittel zufließen, die aus den operationellen Programmen zur effektiven Investition in Endbegünstigte bereitgestellt werden und die als zuschussfähige Ausgaben zur Erstattung aus den Strukturfonds gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden können. Dabei sind mit Verwaltungskosten die Kostenpositionen gemeint, die gegen Vorlage von Ausgabenbelegen erstattet werden, während sich Verwaltungsgebühren auf Dienstleistungen beziehen, die zu einem vereinbarten Preis erbracht wurden.

2.6.2 Was zuschussfähige Ausgaben in Form von Verwaltungskosten und -gebühren sind, wird nach Artikel 56 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung in erster Linie durch die einzelstaatlichen Vorschriften bestimmt. Als zuschussfähige Ausgaben in diesem Sinne können Kosten in Frage kommen, die dem Finanzierungsinstrument im Rahmen der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen und beim anschließenden Monitoring und der weiteren Begleitung von Investitionen entstanden sind (z. B. technische Studien, Rechnungsprüfungen, Rechtsberatung). Nicht zuschussfähig wären Kosten, die den Endbegünstigten im Rahmen der Vorbereitung und/oder Durchführung einzelner Vorhaben oder Investitionspläne entstanden sind, wie etwa Kosten bei der Einholung einer Planungsbewilligung, für die Anfertigung von technischen Machbarkeitsstudien oder für die Aufwendungen für das Projektmanagement, da diese den Investitionskosten zuzurechnen sind.

2.6.3. Nachstehend eine nicht erschöpfende Liste einfacher Beispiele für Kostenkategorien, die die Dienststellen der Kommission bisher in Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung als zuschussfähige Verwaltungskosten von Finanzierungsinstrumenten oder Holding-Fonds betrachtet haben:

- Personalkosten einschließlich Reisekosten und Tagegelder, Kosten für Büros, Ausrüstung, IT-Systeme, Verbrauchsgüter und Lieferungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung und der Investition von Beiträgen aus operationellen Programmen an Finanzierungsinstrumente und Holding-Fonds stehen; Kosten, die bei der Durchführung von Auswahl- und Ausschreibungsverfahren, Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung, Beratung, Informations- und Publizitätsmaßnahmen anfallen;
- Gemeinkosten des Finanzinstituts, das als Finanzierungsinstrument oder Holding-Fonds die Verwaltung und Investition des Beitrags aus dem/den operationellen Programm(en) wahrnimmt, unter der Voraussetzung, dass die

Gemeinkosten auf tatsächlich angefallenen Kosten basieren und den Vorhaben anteilmäßig nach einer nachweislich vertretbaren und anerkannten Methode zugeordnet werden können.

2.6.4 Die zuschussfähigen Beträge an Verwaltungskosten und -gebühren, die zur Erstattung aus den Strukturfonds als zuschussfähige Ausgaben in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden können, werden im Verhältnis zu den Beiträgen aus dem operationellen Programm zum Holding-Fonds bzw. zum Finanzierungsinstrument berechnet.

2.6.5 Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a und b der Allgemeinen Verordnung sollte der Begriff „Beiträge aus dem operationellen Programm“ je nach der Bezugsgrundlage für die Berechnung der zuschussfähigen Ausgaben für das operationelle Programm im Sinne von öffentlichen Ausgaben (aus EU- oder einzelstaatlichen Quellen) oder im Sinne von zuschussfähige Gesamtausgaben (einschließlich der öffentlichen Ausgaben aus EU- und einzelstaatlichen Quellen sowie der privaten Ausgaben) verstanden werden.

2.6.6 In Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung werden bestimmte Schwellen für die Verwaltungskosten und -gebühren als Prozentsatz des aus dem operationellen Programm beigesteuerten Kapitalbetrags aufgeführt, die im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden dürfen. Die in diesem Artikel genannten Schwellen für die Berechnung der Obergrenzen der Verwaltungskosten und -gebühren beziehen sich auf die Beiträge aus operationellen Programmen an Holding-Fonds oder aus dem operationellen Programm oder Holding-Fonds an Fonds oder Instrumente im Sinne der Buchstaben a, b und c dieses Artikels. Es handelt sich dabei um Höchstsätze, die für jede Kategorie von Fonds oder Instrumenten nicht überschritten werden sollten, es sei denn, in einem offenen Ausschreibungsverfahren stellt sich heraus, dass höhere Sätze erforderlich sind.

2.6.7 In der Finanzierungsvereinbarung kann ein Einstiegsbetrag für Verwaltungskosten und -gebühren vorgesehen werden, der die in Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung festgesetzten Obergrenzen für die Dauer von einem oder mehreren Jahren übersteigt, beispielsweise während der ersten Jahre des Programmplanungszeitraums. Diese Zahlungsweise ließe sich damit rechtfertigen, dass Holding-Fonds oder Fondsverwaltern vor der eigentlichen Bereitstellung von Investitionen, Darlehen oder Garantien für Unternehmen beträchtliche Kosten entstehen können und dass die Beträge, die anfangs eingezahlt werden, niedriger sein können als die insgesamt zugesagten Finanzierungsbeträge.

2.6.8 Allerdings sollten die für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung zuschussfähigen Verwaltungskosten und -gebühren beim teilweisen oder endgültigen Abschluss operationeller Programme im Jahresdurchschnitt des Abschnitts des Programmplanungszeitraums, in dem der Holding-Fonds oder das Finanzierungsinstrument ein Vorhaben tatsächlich verwaltet, die in Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung festgesetzten Obergrenzen nicht überschreiten.

2.6.9 Da Verwaltungskosten und -gebühren im Verhältnis zum „aus dem operationellen Programm beigesteuerten Kapital“ berechnet werden, sei darauf hingewiesen, dass hierfür nur Beträge berücksichtigt werden sollten, die vom operationellen Programm tatsächlich an Holding-Fonds oder Finanzierungsinstrumente gezahlt wurden (nicht lediglich „zugesagte Beträge“)

2.6.10 Verwaltungskosten und -gebühren sind ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung zuschussfähig. Verwaltungskosten und -gebühren für Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten Finanzierungsinstrument sind daher erst nach Unterzeichnung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung erstattungsfähig.

2.6.11 Die Kommission erwartet, dass die Verwaltungsbehörden und die Holding-Fonds die Verwaltungskosten und -gebühren nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung aushandeln.

2.6.12 Daher wird auch empfohlen, in den Finanzierungsvereinbarungen auf allen Ebenen eine Struktur für eine leistungsbezogene Vergütung der Fondsverwalter durch Formeln festzulegen, bei denen Benchmarks für tatsächliche Investitionen in Finanzierungsinstrumente angesetzt werden, aus denen rückzahlbare Investitionsbeträge tatsächlich an Begünstigte ausgezahlt wurden.

2.6.13 Es wird empfohlen, leistungsabhängige Vergütungen auch von der Qualität der tatsächlich getätigten Investitionen abhängig zu machen, d. h. von ihrem Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele des operationellen Programms, sowie vom Wert der in das Vorhaben zurückfließenden Mittel aus Investitionen, die vom Fonds in Einklang mit den spezifischen Zielen und der Investitionsstrategie des Finanzierungsinstruments vorgenommen wurden.

2.6.14 In allen Fällen sollten die Holding-Fonds oder Finanzierungsinstrumente angemessene Belege aufbewahren, um nachweisen zu können, dass die aus dem operationellen Programm gezahlten Verwaltungskosten und -gebühren tatsächlich mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang stehen.

2.6.15 In bestimmten Fällen kann das Finanzierungsinstrument Vermittlungsgebühren (z. B. Transaktionskosten wie Gebühren für Rechtsberatung und Steuerberater und Überwachungsgebühren) ganz oder teilweise auf den Endbegünstigten abwälzen. Diese Vermittlungsgebühren (oder ein Teil dieser Gebühren) sollten sich nicht mit den Verwaltungskosten oder -gebühren überschneiden, die als zuschussfähige Ausgaben zur Erstattung durch die Strukturfonds angegeben werden. Wenn derartige Vermittlungsgebühren somit vom Fonds auf den Endbegünstigten abgewälzt werden, ist der entsprechende Betrag von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, um eine Doppelfinanzierung von Verwaltungskosten oder -gebühren zu vermeiden.

2.6.16 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Vermittlungsgebühren, die vom Finanzierungsinstrument auf den Endbegünstigten abgewälzt werden, eine Verringerung des Nettofinanzhilfebetrags zugunsten des Begünstigten bewirken. Wenn das Finanzierungsinstrument diese Vermittlungsgebühren den Endbegünstigten in vollem Umfang anlastet, ist der gleiche Betrag an Vermittlungsgebühren von den von den Strukturfonds beantragten zuschussfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

2.6.17 Wenn das Finanzierungsinstrument demnach derartige Vermittlungsgebühren oder andere Gebühren den Endbegünstigten anlastet, ist der entsprechende Betrag von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, die zur Erstattung aus den Strukturfonds gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Allgemeinen Verordnung beantragt werden. Beim Abschluss sollte daher der Betrag, den das Finanzierungsinstrument den Endbegünstigten angelastet hat und der als zuschussfähige Ausgabe im Rahmen der Verwaltungskosten gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d berücksichtigt wurde, bei

diesem Instrument nicht in die zuschussfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstaben a, b, c und e der Allgemeinen Verordnung mit aufgenommen werden.

2.7. Überwachung der Durchführung

2.7.1 Wie in Abschnitt 2.4 ausgeführt sind die Bedingungen für Beiträge aus dem operationellen Programm an das Finanzierungsinstrument in einer Finanzierungsvereinbarung festzulegen, die zwischen dem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter des Finanzierungsinstruments und dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde bzw. dem Holding-Fonds abzuschließen ist. Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Überwachung der Durchführung im Sinne von Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung sowie allgemeine Anforderungen zur Berichterstattung nach den Strukturfondsverordnungen.

2.7.2 Wenn ein Finanzierungsinstrument gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b und/oder Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung die „Überwachung der Durchführung“ im Sinne der geltenden Regeln der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung übernimmt, wird die Verwaltungsbehörde durch die durchgeführten Kontrollen und die Berichterstattung – u. a. in Bezug auf den Endbegünstigten – nicht von ihren Aufgaben und ihrem Überprüfungsauftrag gemäß Artikel 60 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 13 der Durchführungsverordnung entbunden.

2.7.3 In die relevante Finanzierungsvereinbarung sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine Überwachung der Auszahlungen der Finanzmittel an die Endbegünstigten und die Finanzierungsinstrumente sowie der Rückflüsse aus Beteiligungen, Darlehen und anderen rückzahlbaren Investitionen sowie der etwaigen Inanspruchnahme von Garantien für rückzahlbare Investitionen ermöglichen sollte. Anhang II dieses Vermerks enthält ein Muster für die Erfassung der Überwachung (Monitoringbericht) zur Nutzung durch Verwaltungsbehörden, Holding-Fonds und Finanzierungsinstrumente.

2.7.4 Die Kommission wird versuchen, die von den Verwaltungsbehörden bereitgestellten Informationen zur Überwachung zu konsolidieren, um eine globale Bewertung der Leistungsfähigkeit von aus den Strukturfondsprogrammen unterstützten Finanzierungsinstrumenten vornehmen zu können.

2.8. Wechselkursrisiko

2.8.1 Wenn im Falle von Mitgliedstaaten, die nicht zur Eurozone gehören, ein Beitrag zu einem Holding-Fonds oder einem Finanzierungsinstrument geleistet und in die Ausgabenerklärung an die Kommission aufgenommen wird, wird dieser gemäß den Bestimmungen von Artikel 81 der Allgemeinen Verordnung in Euro angegeben.

2.8.2 Beim endgültigen Abschluss sollte nach Ansicht der Dienststellen der Kommission als Summe der in die Begünstigten investierten Beträge im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a bis d der Betrag in Landeswährung angegeben werden, der dem Holding-Fonds oder dem Finanzierungsinstrument zugewiesen wurde und der die Grundlage für die Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission in Euro unter Zugrundelegung des in Artikel 81 der Allgemeinen Verordnung angegebenen Wechselkurses bildete.

2.8.3 Für den Fall, dass beim Abschluss ein geringerer als der ursprünglich vorgesehene Betrag in Landeswährung im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a bis d eingezahlt oder investiert wurde, sollte der Saldo (in Landeswährung) in Euro umgerechnet werden. Dabei sollte der Wechselkurs verwendet werden, der bereits in der ursprünglichen Ausgabenerklärung dieses Beitrags gegenüber der Kommission zugrunde gelegt worden war. Dieser Betrag ist im Antrag auf Zahlung des Restbetrags und in der Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission in Einklang mit Artikel 89 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung in Abzug zu bringen.

2.8.4 Die Dienststellen der Kommission halten es somit nicht für erforderlich, jede einzelne Zahlung oder Investition im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a bis d, die in Landeswährung erfolgt, in Euro umzurechnen.

2.8.5 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Holding-Fonds im Zuge der Organisation und der Durchführung von Vorhaben einen aus dem operationellen Programm in Landeswährung erhaltenen Betrag in andere Währungen umrechnen kann, sofern es dafür stichhaltige operationelle Gründe gibt und die Umrechnung in Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung erfolgt.

3. INVESTITIONSSPEZIFISCHE ASPEKTE

3.1. Allgemeine Hinweise

3.1.1 Nach Artikel 43 Absatz 6 der Durchführungsverordnung können „Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte, die in einem integrierten Plan für nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind, sowie Vorhaben für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich bestehender Wohngebäude, die durch die Finanzierungsinstrumente unterstützt werden, [...] ebenfalls eine Finanzhilfe oder eine andere Form der Unterstützung aus einem operationellen Programm erhalten“.

3.1.2 Wenn demnach ein operationelles Programm einem Finanzierungsinstrument Hilfe in Form eines Zuschusses entweder aus dem Strukturfonds oder aus dem Kohäsionsfonds sowie Beiträge aus den Strukturfonds leistet, können die Endbegünstigten gleichzeitig Unterstützung in Form von i. Zuschüssen aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds und ii. Investitionen aus den mit den Strukturfonds kofinanzierten Finanzierungsinstrumenten erhalten. Da jedoch die beiden Finanzierungsströme unter verschiedene Vorhaben (und möglicherweise unterschiedliche Prioritätsachsen) fallen, sind für jeden Finanzierungsstrom getrennte Konten zu führen und Belege aufzubewahren, damit klare und unabhängige Prüfpfade für jedes Vorhaben gewährleistet sind. Die gleichen Grundsätze und Verfahren gelten *mutatis mutandis* auch für den Fall, dass die beiden Finanzierungsströme aus unterschiedlichen operationellen Programmen gespeist werden.

3.1.3 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass bei der Kumulierung von Finanzhilfen stets sowohl Artikel 54 Absatz 5 der Allgemeinen Verordnung als auch die Regeln für staatliche Beihilfen einzuhalten sind, wenn ein Endbegünstigter Hilfe in Form von Zuschüssen erhält, die über Finanzhilfesysteme oder jedwedes andere Vorhaben bereitgestellt werden, das im Rahmen eines operationellen Programms oder aus Anlagen in ein Finanzierungsinstrument finanziert wird. Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen können verschiedene Beihilfemaßnahmen kumuliert werden, solange die zuschussfähigen Kosten den verschiedenen Maßnahmen zugeordnet werden können.

3.2. Investitionen in Unternehmen

a) Zuschussfähigkeit von „Übernahmekosten“ im Zusammenhang mit der „Übertragung“ von Unternehmen und der Überlebensfähigkeit des Zielunternehmens

3.2.1 Artikel 45 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass Finanzierungsinstrumente in Unternehmen investieren, überwiegend in KMU. Solche Investitionen dürfen nur bei der Gründung, in der Frühphase oder bei der Erweiterung dieser Unternehmen erfolgen und nur Geschäftstätigkeiten betreffen, die von den Verwaltern der Finanzierungsinstrumente als potenziell rentabel angesehen werden.

3.2.2 Daher können Investitionen im Zusammenhang mit einem Plan zur Gründung eines Unternehmens oder der Ausweitung seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit im Rahmen eines Finanzierungsinstruments gemäß Artikel 45 der Durchführungsverordnung für Unterstützung aus den Strukturfonds in Betracht kommen. Die Unternehmenspläne zur Durchführung derartiger Investitionen können u. a. die Kosten der Übertragung des Unternehmens (d. h. den Kaufpreis) enthalten, vor allem wenn das Unternehmen ansonsten hätte schließen müssen, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine solche Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt (d. h. die nicht derselben Unternehmensfamilie angehören).

3.2.3 In jedem Fall ist der Unternehmensplan für die Gründung oder Erweiterung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ein Schlüsselement bei der Investitionsentscheidung. Daher sollte der Plan zu einem großen Teil aus der Beschreibung der Investitionen oder Ausgaben bestehen, die auf die Erweiterung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Unternehmens abzielen. Unter diesen Bedingungen könnte ein solcher Investitionsplan einschließlich der Kosten für die Übertragung (zwischen unabhängigen Investoren) über aus den Strukturfonds kofinanzierte Finanzierungsinstrumente unterstützt werden. Vorhaben, die ausschließlich die Übertragung von Unternehmen ohne Expansionsdimension oder Übertragung zwischen Familienmitgliedern betreffen, sollten hingegen nicht mit Unterstützung von aus den Strukturfonds kofinanzierten Finanzierungsinstrumenten gefördert werden.

3.2.4 „Fusionen“, „Management-Buy-Outs“, „Management-Buy-Ins“ oder „Übertragungen zwischen Familienmitgliedern“ sind aus dem Anwendungsbereich der Unterstützung durch die Strukturfonds ausgeschlossen, es sei denn, eine derartige Unterstützung wird ausschließlich für die Umsetzung eines Unternehmensplans für die Erweiterung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens geleistet, wobei die Finanzierung der Übernahme des Unternehmens vom vorangegangenen Besitzer ausgeschlossen ist.

3.2.5 Nach Artikel 45 Absatz 2 der Durchführungsverordnung dürfen Finanzierungsinstrumente nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ in der Fassung vom 10. Oktober 2004 investieren.

b) Bedingungen für die Kofinanzierung von Betriebskapital von Unternehmen durch den EFRE im Rahmen eines Finanzierungsinstruments

³ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

3.2.6 In diesem Vermerk ist Betriebskapital als die Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten eines Unternehmens zu verstehen. Daher sollte die Finanzierung von Betriebskapital, das nicht mit einem Plan zur Gründung oder der Expansion eines Unternehmens verbunden ist, grundsätzlich nicht über Finanzierungsinstrumente gefördert werden.

3.2.7 Allerdings kann sich die Bereitstellung von Betriebskapital unter bestimmten Bedingungen zur Durchführung eines Unternehmensplans für die Expansion der Geschäftstätigkeit eines KMU doch als notwendig erweisen. Des Weiteren ist Betriebskapital besonders in der Frühphase von Unternehmen als Seed-Kapital und Start-up-Kapital wichtig.

3.2.8 Unter derartigen Umständen wäre zu rechtfertigen, wenn entweder das in der Frühphase von Unternehmen als Seed-Kapital und als Start-up-Kapital oder später im Zusammenhang mit einem Plan zum Ausbau der Geschäftstätigkeit (Expansionskapital) bereitgestellte Darlehen, die Beteiligung oder die einem Unternehmen gewährte Garantie einen bestimmten Betrag an Betriebskapital enthalten würde, um die notwendige Liquidität zur reibungslosen und erfolgreichen Umsetzung des Unternehmensplans bereitzustellen. In ganz bestimmten Fällen (z. B. in der Frühphase, bei Seed-Kapital und kleinen Investitionsvorhaben, bei denen ein erheblicher Teil der Tätigkeit auf Innovation, Forschung und Entwicklung entfällt) wäre es gerechtfertigt, die über Finanzierungsinstrumente geförderten Investitionen ausschließlich zur Finanzierung von Betriebskapital einzusetzen.

3.3. Investitionen in Stadtentwicklungsprojekte und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

a) Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung

3.3.1 Gemäß Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe b der Allgemeinen Verordnung investieren Stadtentwicklungsfonds im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung in öffentlich-private Partnerschaften und andere (vom öffentlichen oder privaten Sektor initiierte) Projekte.

3.3.2 Sofern Stadtentwicklungsfonds auch Projekte im Zusammenhang mit der Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden einschließlich im Wohnungsbestand zusammen mit anderen Projekten unterstützen, sollten diese Projekte in integrierte Pläne zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen werden.

3.3.3 In den Strukturfondsverordnungen sind weder eine Definition eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung noch spezifische Anforderungen an einen derartigen Plan vorgegeben. Daher sollten derartige Pläne oder Strategien sowie die Bedingungen für die Aufnahme von Projekten in derartige Pläne oder Strategien von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und/oder den Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung von Artikel 8 der EFRE-Verordnung und des besonderen städtischen, administrativen und rechtlichen Kontexts einer jeden Region festgelegt werden.

Abschnitt 2.1 der Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft 2007-13⁴ enthält weitere Vorgaben zum Konzept der integrierten Pläne für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

b) Mischnutzungsprojekte

3.3.4 Integrierte Stadtentwicklungsmaßnahmen können Investitionen in Projekte mit Mischnutzung beinhalten, d. h. Projekte mit Komponenten, die nicht zur Förderung durch die Strukturfonds in Frage kommen. Öffentlich-private Partnerschaften oder andere Stadtentwicklungsprojekte, in die Stadtentwicklungsfonds investieren, können daher auch Vorhaben durchführen, die Komponenten und Ausgaben enthalten, die nicht für eine Unterstützung aus den Strukturfonds in Betracht kommen. Allerdings können diese nicht-förderfähigen Komponenten und Ausgaben nicht durch die Strukturfonds kofinanziert werden.

3.3.5 Zur Gewährleistung eines klaren Prüfpfads, der die Unterscheidung der im Rahmen der Strukturfonds zuschussfähigen Ausgaben von nicht zuschussfähigen Ausgaben ermöglicht, müssen Stadtentwicklungsfonds eine getrennte Buchführung vorsehen oder einen geeigneten gesonderten Buchführungscode für die kofinanzierten Ausgaben bis hinunter auf die Ebene des Endbegünstigten verwenden.

3.3.6 Um überprüfen zu können, dass alle der Kommission gemeldeten Ausgaben nach den Rechtsvorschriften der Strukturfonds und den einschlägigen nationalen Vorschriften für die Förderfähigkeit tatsächlich zuschussfähig sind, sollte klar zwischen den Kapitalbeträgen unterschieden werden können, die dem Stadtentwicklungsfonds aus den einzelnen operationellen Programmen und Prioritätsachsen als Beitrag zugewiesen wurden, und den Ausgaben, die aus den Strukturfonds gefördert werden können.

3.3.7 Nach den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung und der Durchführungsverordnung ist ein angemessener Prüfpfad auch zur Berichterstattung und zu Rechnungsprüfungszwecken erforderlich.

c) Investitionen in gewerbliche Projekte

3.3.8 Wenn Einnahmen schaffende gewerbliche Projekte (wie Geschäfte, Büros, Vergnügungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen) mit den Bedingungen eines entsprechenden operationellen Programms vereinbar sind, können Investitionen von Stadtentwicklungsfonds in diese Einnahmen schaffenden Projekte mit Beiträgen aus den vom EFRE kofinanzierten operationellen Programmen unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: a) die Projekte werden im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt, b) sie stehen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Strukturfonds und des entsprechenden operationellen Programms und c) sie stehen in Einklang mit den nationalen Vorschriften für die Förderfähigkeit im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung.

d) Beschränkungen für Investitionen in ein einzelnes Vorhaben

⁴ Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft. (2006/702/EG), ABl. L291 vom 21.10.2006.

3.3.9 In Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung werden Stadtentwicklungsfonds als Fonds beschrieben, „die im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung in öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte investieren“. Nach dieser Bestimmung wäre davon auszugehen, dass Stadtentwicklungsfonds in der Regel in eine bestimmte Anzahl von ÖPP oder andere Stadtentwicklungsprojekte investieren. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Stadtentwicklungsfonds zunächst nur in ein Projekt und erst in einem späteren Stadium auch noch in weitere Projekte investieren.

e) Erwerb von Grundstücken

3.3.10 Im Rahmen integrierter Stadtentwicklungsvorhaben kann zu den Tätigkeiten von Projekten oder ÖPP auch der Erwerb von Grundstücken gehören. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EFRE-Verordnung ist der Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für ein Vorhaben⁵ übersteigt, nicht aus EFRE-Mitteln förderfähig. In besonderen und hinreichend begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.

3.3.11 Wenn nach den einzelstaatlichen Regeln für die Förderfähigkeit im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung auch der Kauf anderer Vermögenswerte (wie bestehende Gebäude) zulässig ist, gelten die Beschränkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EFRE-Verordnung nur für den Erwerb von Grundstücken, nicht jedoch für die förderfähigen Ausgaben für den Erwerb dieser anderen Vermögenswerte.

3.4. Investitionen in Fonds für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien

3.4.1 Nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung besteht die Möglichkeit, dass Finanzierungsinstrumente in Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, investieren, indem die Möglichkeit eröffnet wird, derartige Investitionen über Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen und Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente bereitstellen, zu unterstützen.

3.4.2 Diese Unterstützung kann in Form von direkten Beiträgen an solche Fonds oder anderen Anreizsystemen oder über Holding-Fonds im Sinne von Absatz 2.2.3 erfolgen. Der Begriff „andere Anreizsysteme“ sollte im Zusammenhang mit diesem Vermerk als bezogen auf Finanzierungsinstrumente im Sinne von Abschnitt 1.2 oder bezogen auf andere Systeme verstanden werden, die Darlehen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente bereitstellen, um Investitionen in Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, zu fördern, die von nationalen oder regionalen öffentlichen oder privaten Stellen eingerichtet werden.

3.4.3 Darüber hinaus können nach Artikel 43 Absatz 6 der Durchführungsverordnung Vorhaben für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden,

⁵ Siehe auch Absatz 1.2.5 dieses Vermerks.

einschließlich im Wohnungsbestand, durch Darlehen, Garantien oder gleichwertige Instrumente sowie zusätzlich durch Zuschüsse unterstützt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von nicht rückzahlbaren Fördermitteln oder Zuschüssen und rückzahlbaren Investitionen eröffnet neue Möglichkeiten zur Schließung zahlreicher Marktlücken, insbesondere durch Anreize für Investitionen mit langfristigen Amortisierungszeiten oder für Begünstigte mit geringer eigener Finanzierungskapazität.

3.4.4 So könnte zum Beispiel durch die Einführung von Systemen zur Messung der Energiebilanz im Wohnungssektor, die durch Zuschüsse im Rahmen eines operationellen Programms im Bereich der Kohäsionspolitik unterstützt werden, ein konkreter Investitionsbedarf ermittelt werden. Solche Systeme könnten dann durch angepasste Finanzierungsinstrumente wie Darlehen, Garantien oder andere Formen rückzahlbarer Investitionen ergänzt werden, die durch bestehende Finanzvermittler umgesetzt werden könnten.

3.4.5 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Projekte zur Förderung der Energieeffizienz oder zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, nicht in integrierte Pläne zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen werden müssen, wenn Fonds oder andere Anreizsysteme ausschließlich in derartige Projekte investieren.

4. PRODUKTSPEZIFISCHE ASPEKTE

4.1. Garantien

4.1.1 Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Garantien erfordert der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne der Absätze 1.1.4 und 1.1.5 und im Sinne einer optimalen Nutzung der knappen EU-Mittel, dass die aus dem EU-Haushalt bereitgestellten Beträge in einem angemessenen Multiplikatorverhältnis zu dem Gesamtvolumen der zusätzlichen Finanzierungsmittel stehen müssen, die Unternehmen und anderen Endbegünstigten als direkte Folge dieses Beitrags zur Verfügung gestellt werden. Dies muss überprüfbar sein.

4.1.2 Ein angemessenes Multiplikatorverhältnis zwischen den Beträgen zur Abdeckung der erwarteten und der unerwarteten Verluste bei mit Garantien besicherten Darlehen und den entsprechenden neuen bereitzustellenden und auszahlenden Darlehen, die mit diesen Garantien besichert werden, ergibt sich zwangsläufig aus der Beschaffenheit und den Zielsetzungen von mit Garantien besicherten Produkten. Die wertmäßige Zielspanne für dieses Multiplikatorverhältnisses hängt bei marktgängigen Produkten von den spezifischen Marktbedingungen und/oder der Beschaffenheit der bereitgestellten Garantien oder der neuen Darlehen oder des Darlehensportfolios als Basiswert und den Investitionen ab, auf die sie ausgerichtet sind.

4.1.3 Demnach sollte bei Garantien oder Garantiefonds im Sinne von Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung nach der üblichen Marktpraxis eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der spezifischen Marktbedingungen durchgeführt werden, bevor die entsprechenden Garantieprodukte angeboten werden.

4.1.4 Wenn Verwaltungsbehörden beschließen, einen Beitrag aus dem operationellen Programm zu Garantien oder Garantiefonds in Einklang mit Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung zu leisten, sollten sie sich bei der Bestimmung der wertmäßigen Zielspanne für das erwartete Multiplikatorverhältnis zwischen den aus dem operationellen Programm

zu Garantien oder Garantiefonds beigesteuerten Beträgen und den entsprechenden Beträgen für neue Darlehen, die mit diesen Garantien oder Garantiefonds besichert werden, von den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den marktüblichen vorbildlichen Verfahrensweisen leiten lassen.

4.1.5 Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung sieht vor, dass „beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms die zuschussfähigen Ausgaben der Gesamtbetrag [...] aller geleisteten Garantien, einschließlich der von Garantiefonds als Garantien gebundenen Beträge“ sind. Beim teilweisen oder endgültigen Abschluss bestehen hinsichtlich der Garantien für neue Darlehen oder Darlehensportfolios folgende Möglichkeiten:

- Garantien, die ein Vielfaches des ausgezahlten Darlehensbetrags abdecken und die bereits durch die Rückzahlungsfristen der zugrundeliegenden Darlehen erloschen sind oder die nie in Anspruch genommen wurden oder die gegebenenfalls eingelöst wurden (in Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung als „geleistete Garantien“ bezeichnet);
- Garantien, die ein Vielfaches des ausgezahlten Darlehensbetrags abdecken und die nach Abschluss noch bestehen bleiben müssen oder eingelöst werden könnten, da die Rückzahlungsfristen der zugrundeliegenden Darlehen erst nach dem Abschluss ablaufen (in Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung als „als Garantien gebundene Beträge“ bezeichnet);
- Garantien, die bestimmte Beträge abdecken, für die der Finanzvermittler jedoch bei Abschluss keine neuen Darlehen vergeben und ausgezahlt hat.

4.1.6 Gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung und im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung kann der wertmäßige Betrag der „geleisteten Garantien“ beim teilweisen oder endgültigen Abschluss kofinanziert werden, wenn deutlich wird, dass die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der marktüblichen vorbildlichen Verfahrensweisen eingehalten wurden, um eine Übersicherung zu vermeiden (d. h. die Bereitstellung von mehr EU-Finanzmitteln für Garantien oder Garantiefonds, als dies zur Absicherung der erwarteten oder unerwarteten Verluste durch Ausfälle von Darlehen erforderlich ist).

4.1.7 Die gleichen Bestimmungen und Grundsätze gelten beim Abschluss bei der Bestimmung des Werts der „als Garantien gebundene Beträge“, die für eine Kofinanzierung in Betracht kommen, wenn dabei ein angemessenes Multiplikatorverhältnis deutlich wird und der Finanzvermittler die neuen vereinbarten Darlehen bereitgestellt und ausgezahlt hat.

4.1.8 Wenn der Finanzvermittler die neuen vereinbarten Darlehen nicht in der Höhe für die Begünstigten eingerichtet und an sie ausgezahlt hat, die den vollen Einsatz der Garantien rechtfertigen würde, müssen die förderfähigen Ausgaben unter Zugrundelegung des angemessenen Verhältnisses zwischen den geplanten (oder vereinbarten) Darlehensbeträgen und den tatsächlich ausgezahlten Darlehensbeträgen errechnet werden.

4.2. Mikrokredite

4.2.1 Die Fördermittel aus den Strukturfonds dienen der Entwicklung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und ihrem Ausbau, sind aber auch auf die Gründung

neuer Unternehmen ausgerichtet. Somit können Privatpersonen, die ein kleines Unternehmen gründen möchten, Mikrokredite aus Finanzierungsinstrumenten erhalten, die gemäß Artikel 44 Buchstabe a der Allgemeinen Verordnung eingerichtet wurden.

4.3. Sonstiges

*Zinsverbilligte Darlehen, Vergütungen von Garantiegebühren und gleichwertige Maßnahmen*⁶

4.3.1 Zinsverbilligte Darlehen, Vergütungen von Garantiegebühren und gleichwertige Maßnahmen können nur dann als Teil des Finanzierungsinstruments und der rückzahlbaren Investition im Sinne von Artikel 44 und 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung betrachtet werden, wenn sie mit EFRE-Darlehen oder Garantien in einem einzigen Finanzierungspakte zusammenhängen und kombiniert sind.

4.3.2. Im Rahmen des EFRE werden reine Zinsvergütungen oder reine Vergütungen von Garantiegebühren ähnlich wie Zuschüsse eingestuft und als solche nicht zurückgezahlt und dienen als solche auch nicht der Risikoteilung. Sie sollten im Rahmen der operationellen Programme wie Zuschüsse behandelt werden.

4.3.3 Maßnahmen wie Disagios oder Kapitalnachlässe können zinsverbilligten Darlehen gleichgesetzt werden, wenn der vom Begünstigten zurückzuzahlende Gesamtbetrag bei Fälligkeit nicht niedriger als der Darlehensbetrag ausfällt, auf dem die Berechnung der Zinsen beruhte.

5. ZINSERTRÄGE DER ZAHLUNGEN VON OPERATIONELLEN PROGRAMMEN UND MITTEL, DIE AUS INVESTITIONEN IN DAS VORHABEN ZURÜCKGEFÜHRT WERDEN

5.1. Zinserträge der Zahlungen von operationellen Programmen, die an Finanzierungsinstrumente fließen

5.1.1 Artikel 78 Absatz 7 erster Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung sieht vor, dass Zinserträge aus Zahlungen von operationellen Programmen, die Finanzierungsinstrumenten im Sinne von Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung gutgeschrieben werden, entweder zur Finanzierung von Projekten zur städtischen Entwicklung im Falle von Stadtentwicklungsfonds oder zur Finanzierung von Finanzierungsinstrumenten für kleine und mittlere Unternehmen oder für Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand verwendet werden müssen.

5.1.2 Der vorstehenden Bestimmung liegt das Prinzip zugrunde, dass Zinserträge und andere Erträge aus Zahlungen von operationellen Programmen, die Finanzierungsinstrumenten gutgeschrieben werden, die rückzahlbare Investitionen für bestimmte Arten von Maßnahmen und Endbegünstigte fördern, der gleichen Art von Maßnahmen zugute kommen müssen.

⁶ Die Auslegungen und die Orientierungshilfen in diesem Abschnitt gelten nicht für den Fall, dass der ESF von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zinsvergütungen in Einklang mit dem Vermerk der technischen Arbeitsgruppe des ESF zu gewähren.

5.1.3 Zinserträge und andere Erträge, die durch ein vorsichtiges Liquiditäts- und Investitionsmanagement der Zahlungen von operationellen Programmen Finanzierungsinstrumenten einschließlich Holding-Fonds gutgeschrieben werden, sind gesondert von den Beiträgen der Anteilseigner zu solchen Finanzierungsinstrumenten zu verbuchen.

5.1.4 In Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und Artikel 78 Absatz 7 erster Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung ist die Kommission der Ansicht, dass Zinserträge und andere Erträge, die dem Finanzierungsinstrument gutzuschreiben wären, dem Investitionskapital des Fonds zugewiesen oder für die Zahlung von Verwaltungskosten oder -gebühren verwendet werden sollten.

5.1.5 Der Deutlichkeit halber sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Zinserträge und andere Erträge, die auf den Beitrag der Strukturfonds zurückzuführen sind und aufgrund von Zahlungen der operationellen Programme an Finanzierungsinstrumente anfallen, sowie solche, die den Finanzierungsinstrumenten einschließlich Holding-Fonds selbst anfallen, weder als Beitrag zur nationalen Kofinanzierung des Finanzierungsinstruments noch zur Deckung der Kosten für die Mittelaufnahme auf den Finanzmärkten zu diesem Zweck verwendet werden sollten.

5.1.6 Zinserträge auf Zahlungen aus dem operationellen Programm an das Finanzierungsinstrument einschließlich Holding-Fonds, die auf den Beitrag der Strukturfonds zurückzuführen sind und die beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms nicht in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 78 Absatz 6 und Artikel 78 Absatz 7 erster Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung verwendet wurden, sind von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

5.2. Mittel, die aus Investitionen aus Fonds in das Vorhaben zurückgeführt werden

5.2.1 Gemäß Artikel 78 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung werden „Mittel, die aus Investitionen aus Fonds im Sinne des Artikels 44 in das Vorhaben zurückgeführt werden oder die übrig bleiben, nachdem alle Garantien eingelöst wurden, [...] von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugunsten von Stadtentwicklungsprojekten, kleiner und mittlerer Unternehmen oder für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, wieder verwendet“.

5.2.2 Wie in Abschnitt 2.4 des Vermerks angegeben müssen Verwaltungsbehörden oder Holding-Fonds gemäß Artikel 43 und 44 der Durchführungsverordnung bei der Auswahl von Finanzierungsinstrumenten eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde oder dem Holdingfonds und dem Finanzierungsinstrument abschließen, in der die Bedingungen für Beiträge aus operationellen Programmen zu dem Finanzierungsinstrument festgelegt sind.

5.2.3 Die Finanzierungsvereinbarung muss auch eine Ausstiegspolitik für den Beitrag aus dem operationellen Programm aus dem Finanzierungsinstrument umfassen – Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c der Durchführungsverordnung. Diese Ausstiegspolitik muss Bestimmungen zur Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen aus dem operationellen Programm enthalten – Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d der Durchführungsverordnung.

5.2.4 Wenn die Strukturfonds Finanzierungsinstrumente in Form von Holding-Fonds finanzieren, muss die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Holding-Fonds eine Ausstiegspolitik für den Holding-Fonds aus den Finanzierungsinstrumenten vorsehen. Diese Ausstiegspolitik muss Bestimmungen zur Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen aus dem operationellen Programm enthalten – Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Durchführungsverordnung.

5.2.5 Gemäß Artikel 78 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung sollte die Verwaltungsbehörde gewährleisten, dass Mittel, die an das Finanzierungsinstrument zurückfließen, und die auf Beiträge der Strukturfonds zurückzuführen sind, entweder vom Finanzierungsinstrument für weitere Investitionen wiederverwendet oder zur Deckung von Verwaltungskosten und -gebühren des Finanzierungsinstruments verwendet werden oder den zuständigen Behörden zur Weiterverwendung zugunsten der gleichen Art von Maßnahme(n) gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung zugeführt werden. Die in diesem Absatz vorgesehene Wiederverwendung der zurückgeführten Mittel kann bis zum Ende des Förderzeitraums (31. Dezember 2015) und darüber hinaus erfolgen.

5.2.6 Die an der Finanzierungsvereinbarung beteiligten Parteien bestimmen selbst, wann die Mittel, die auf Beiträge der Strukturfonds zurückzuführen sind, und die in das Vorhaben zurückgeführt werden, den zuständigen Behörden zur Wiederverwendung für Stadtentwicklungsprojekte, kleine und mittlere Unternehmen oder Energieeffizienz und für die Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden einschließlich im Wohnungsbestand, zugeführt werden. Man sollte erwarten können, dass dies in der Zeit zwischen dem Ende des Investitionszeitraums und der Abwicklung des Fonds geschieht.

5.2.7 Daher wird empfohlen, in den Finanzierungsvereinbarungen gemäß Abschnitt 2.4 des vorliegenden Vermerks angemessene Ausstiegs- und Liquidationsvorschriften vorzusehen, damit die auf Beiträge der Strukturfonds zurückzuführende Mittel in nachfolgenden Investitionszyklen in angemessener Weise wiederverwendet werden können, um mit den Beiträgen zum Finanzierungsinstrument eine maximale Wirkung zu erzielen.

5.2.8 Die Kommission hält es für eine gute Vorgehensweise, wenn in ein Finanzierungsinstrument zurückfließende Mittel aus Investitionen, die auf einen Beitrag der Strukturfonds zurückzuführen sind, in der/den vom operationellen Programm abgedeckten Region(en) wiederverwendet werden. Diese Wiederverwendung sollte wieder über Finanzierungsinstrumente erfolgen, um einen weiteren Multiplikatoreffekt durch die Wiederverwendung öffentlicher Gelder zu erzielen.

5.2.9 Die in Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung genannten „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ brauchen keine Verwaltungsbehörden zu sein. Es kann sich dabei um andere nationale Behörden (einschließlich regionaler oder lokaler Behörden) handeln, die für die Umsetzung einzelstaatlicher politischer Ziele in den betreffenden Gebieten zuständig sind.

5.2.10 Der Deutlichkeit halber sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Mittel, die auf den Beitrag der Strukturfonds an Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung zurückzuführen sind (einschließlich Zuschüsse an solche Instrumente) und die aus Investitionen des Finanzierungsinstruments zurückfließen oder

die nach Einlösung aller Garantien übrig geblieben sind, weder als Beitrag zur nationalen Kofinanzierung des Finanzierungsinstruments noch zur Deckung der Kosten für die Mittelaufnahme auf den Finanzmärkten zu diesem Zweck verwendet werden sollten.

5.2.11 Die gleichen Vorgaben sollten gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Durchführungsverordnung auch für Rückflüsse aus Kapitalbeteiligungen, Darlehen und anderen rückzahlbaren Investitionen und aus Garantien für rückzahlbare Investitionen unbeschadet der in diesem Artikel vorgesehenen bevorzugten Mittelzuweisung gelten.

5.3. Einbehaltung von Beiträgen aus operationellen Programmen an Finanzierungsinstrumente

5.3.1 In die Finanzierungsvereinbarung sollten auch die Bedingungen für eine etwaige (vollständige oder teilweise) Einbehaltung von Mitteln aufgenommen werden, die aus operationellen Programmen zu Finanzierungsinstrumenten beigesteuert wurden. Bei diesen Bedingungen sollte auch an Fälle wie einen möglichen Konflikt zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzierungsinstrument oder dem Holding-Fonds, der Unfähigkeit des Finanzierungsinstruments zur Durchführung der Investitionen oder an andere Situationen gedacht werden, in denen die normale Durchführung eines Vorhabens nicht möglich ist.

5.3.2 Wenn die Verwaltungsbehörde eine Zahlung aus einem operationellen Programm an ein Finanzierungsinstrument vornimmt, diese Ausgaben jedoch der Kommission nicht meldet und somit auch nicht eine entsprechende Zwischenzahlung aus den Strukturfonds erhält, gehen die Dienststellen der Kommission davon aus, dass es nicht regelwidrig wäre, wenn die Verwaltungsbehörde Mittel aus dem Holding-Fonds oder dem Finanzierungsinstrument zurückzieht.

5.3.3 Wenn ein Beitrag aus einem operationellen Programm an einen Holding-Fonds oder ein Finanzierungsinstrument geleistet wurde und dieser Beitrag in einer der Kommission eingereichten Ausgabenerklärung enthalten ist, gilt er als „Ausgabe“ im Sinne von Artikel 78 der Allgemeinen Verordnung und wird von der Kommission erstattet.

5.3.4 Wenn der aus einem operationellen Programm geleistete Beitrag später aus dem Holding-Fonds oder einem Finanzierungsinstrument wieder zurückgezogen wird, hat der Mitgliedstaat inzwischen eine Zwischenzahlung von der Kommission für Ausgaben erhalten, die er letztlich nicht zur Durchführung der zugrundeliegenden Vorhaben verwendet hat, für die er sie in der Ausgabenerklärung angegeben hat. Dies kann eine Unregelmäßigkeit darstellen, es sei denn, die Ausgabenerklärung wird später geändert und der entsprechende Ausgabenbetrag zurückgezogen oder durch einen anderen Betrag ersetzt.

5.3.5 Außerdem stellt sich die Frage, ob solche zurückgezogenen Beträge mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung vereinbar wären, da insbesondere das Risiko besteht, dass eine derartige Praxis zu einer unzulässigen Umgehung der Bestimmungen von Artikel 93 der Allgemeinen Verordnung führen könnte.

5.3.6 Daher empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten oder den Verwaltungsbehörden, die Zahlungen von Beiträgen aus operationellen Programmen an Holding-Fonds und Finanzierungsinstrumente vorsichtig in gestaffelter Form in Einklang mit der zugrundeliegenden Investitionsstrategie bzw. dem Unternehmensplan vorzunehmen.

6. RECHNUNGSPRÜFUNG UND KONTROLLEN

6.1. Aufbewahrung von Belegen

6.1.1 Zur Gewährleistung eines angemessenen Prüfpfads und zum Nachweis der Verwendung der Mittel zu dem beabsichtigten Zweck, der Einhaltung der maßgeblichen EU-Vorschriften und der einzelstaatlichen Regeln und Gesetzesvorschriften sowie der Kriterien und der Konditionalität im Zusammenhang mit der gewährten Finanzierung im Rahmen der einschlägigen operationellen Programme sind Belege für die durch die Strukturfonds getätigten Ausgaben aufzubewahren.

6.1.2 Ein angemessener Prüfpfad ist auch zu Zwecken der Berichterstattung und Rechnungsprüfung gemäß Artikel 60 Buchstaben c, d und f, Artikel 78 Absatz 6 und Artikel 90 der Allgemeinen Verordnung und der Artikel 15, 19 und 43 bis 46 der Durchführungsverordnung erforderlich.

6.1.3 Anhand der verfügbaren Unterlagen sollte sich die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der der Kommission gemeldeten Ausgaben überprüfen und nachweisen lassen, dass die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung konsequent angewendet wurden.

6.1.4 Die in den Artikeln 43 bis 46 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Finanzierungsbedingungen im Rahmen des jeweiligen operationellen Programms sowie die Regeln für die Förderfähigkeit und etwaige vom jeweiligen Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde festgelegte weitere Finanzierungsanforderungen und -kriterien können bestimmte Anforderungen und Verpflichtungen für die Empfänger von Strukturfondsmitteln aus operationellen Programmen mit sich bringen. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist in angemessener Weise zu dokumentieren, und die entsprechenden Belege sind auf den geeigneten Ebenen des Vorhabens wie nachstehend angegeben aufzubewahren.

6.1.5 Welche Belege von wem aufzubewahren sind, ergibt sich aus den Finanzierungsbedingungen für die einzelnen Vorhaben, wo auch ersichtlich wird, wie die Einhaltung dieser Bedingungen unter der Voraussetzung zu dokumentieren ist, dass sie mit den EU- und den einzelstaatlichen Anforderungen in Einklang stehen.

6.1.6 Anhand geeigneter Unterlagen und Belege muss nachgewiesen werden können, dass für Endbegünstigte bereitgestellte Beteiligungen, Darlehen, Garantien und andere Formen rückzahlbarer Investitionen tatsächlich in erster Linie zur Unterstützung von KMU oder zur Durchführung von Stadtentwicklungsprojekten oder für Investitionen in erneuerbare Energien/Energieeffizienz in Gebäuden verwendet wurden.

6.1.7 Je nach Vorhaben sollten folgende Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der EU- und einzelstaatlichen Vorschriften und der Finanzierungsbedingungen aufbewahrt werden:

- Belege für die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente (z. B. für die Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen, der Regeln für öffentliche Ausschreibungen und der rechtlichen Vereinbarungen);
- Belege für die Funktionsweise der Finanzierungsinstrumente (z. B. die Verwendung von Zinsen und Rückflüssen);

- Belege für die Verwaltungskosten und -gebühren;
- Antragsformulare der Begünstigten mit Belegen einschließlich Unternehmensplänen und den Vorjahresabschlüssen, Prüflisten und Berichte der Finanzvermittler (einschließlich Finanzinstitute, Risikokapitalfonds, ...);
- Erklärungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen, die unter die „*De minimis*“-Regelung fallen;
- Unterzeichnete Vereinbarungen über rückzahlbare Investitionen (einschließlich Beteiligungen, Darlehen, Garantien oder anderen Formen rückzahlbarer Investitionen, die Unternehmen, öffentlich-privaten Partnerschaften, Stadtentwicklungsprojekten oder natürlichen oder juristischen Personen bereitgestellt wurden, die spezifische Investitionen in Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden tätigen);
- Nachweise, dass die Ziele, für die die rückzahlbaren Investitionen verwendet wurden, in Einklang mit dem beabsichtigten Zweck erreicht wurden (z. B. in Form von entsprechenden Unterlagen der Begünstigten, Berichten über Vor-Ort-Nachprüfungen durch Fondsverwalter, Besuche und Vorstandssitzungen, Jahresabschlüssen und Berichten der Darlehensvermittler an den Garantiefonds als Nachweis der Berechtigung der Ansprüche).

6.1.8 Es muss ferner der Nachweis erbracht werden, dass die Mittel vom Finanzierungsinstrument auf den Endbegünstigten übertragen wurden, bzw. im Falle von Garantien, dass die zugrundeliegenden Darlehen ausgezahlt wurden. Zur Rechtfertigung der Unterstützung aus den Strukturfonds sind im Rahmen des Prüfpfads Ausgabenbelege auch auf der Ebene der Verwaltungsbehörden oder der Finanzierungsinstrumente aufzubewahren.

6.1.9 Sofern die Unterlagen auf Ebene des Finanzierungsinstruments oder auf Ebene der Verwaltungsbehörde nicht vorhanden sind oder im Falle einer unzureichenden Begleitung und Überprüfung oder bei legitimen Zweifeln, ob die Unterlagen tatsächlich die Realität der rückzahlbaren Investitionen widerspiegeln, können zudem Rechnungsprüfungen auf der Ebene der Endbegünstigten durchgeführt werden.

6.1.10 Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Belege nach dem teilweisen oder vollständigen Abschluss des operationellen Programms drei Jahre lang aufbewahrt werden (Artikel 90 der Allgemeinen Verordnung). Diese Belege können entweder vom Finanzierungsinstrument (z. B. vom Fondsverwalter, Finanzvermittler, Holding-Fonds) oder von der Verwaltungsbehörde oder von beiden aufbewahrt werden.

6.1.11 In der Regel wird davon ausgegangen, dass diese Stellen alle erforderlichen Unterlagen aufbewahren, einschließlich derer, aus denen die Einhaltung der mit einzelnen Investitionen verbundenen Bedingungen nachweislich hervorgeht; dazu gehören auch Nachweise des Kaufs von Waren oder Dienstleistungen, der Einstellung und/oder Schulung von Mitarbeitern oder der tatsächlichen Durchführung der Investition, für die Mittel aus den Strukturfonds verwendet wurden.

6.2. Prüfverfahren

6.2.1 Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente (d. h. Einhaltung der Regelungen für staatliche Beihilfen, öffentliche Ausschreibungen, rechtliche Vereinbarungen usw.), die Funktionsweise der Finanzierungsinstrumente (d. h. Verwendung von Zinsen und Rückflüssen usw.) und die rückzahlbaren Investitionen. Die Prüfungen der Prüfer der Kommission basieren auf der Prüfmethodik der GD Regionalpolitik, die mit den Mitgliedstaaten besprochen wird. Zu diesen Aspekten werden weitere Orientierungshilfen bereitgestellt.

6.2.2 Die Prüfungen finden auf verschiedenen Ebenen statt, auf Ebene der Verwaltungsbehörde und auf Ebene der Finanzierungsinstrumente. Unter den der in Absatz 6.1.9 angegebenen Voraussetzungen können Prüfungen auch auf Ebene der Endbegünstigten durchgeführt werden.

6.2.3 Im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten sollte ein angemessener Prüfpfad die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung gestatten. Während die Ausgaben für die Einrichtung von oder einen Beitrag zu einem Finanzierungsinstrument in eine Ausgabenerklärung für eine Zwischenzahlung aufgenommen werden können, wird die Zuschussfähigkeit dieser Ausgaben erst beim teilweisen oder vollständigen Abschluss geprüft.

6.2.4 Daher ist die Kommission der Ansicht, dass auf allen einschlägigen Ebenen wie auf Ebene des Finanzierungsinstruments einschließlich der Holding-Fonds angemessene Belege aufzubewahren sind, um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung überprüfen zu können. Dies sollte gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Allgemeinen Verordnung und Artikel 19 der Durchführungsverordnung in den Verantwortungsbereich der zuständigen Verwaltungsbehörde fallen.

6.2.5 Einzelne Projekte, die von Endbegünstigten mit finanzieller Unterstützung aus Finanzierungsinstrumenten durchgeführt wurden, können auch Komponenten enthalten, die nicht für eine Unterstützung aus den Strukturfonds in Betracht kommen. Zur Gewährleistung eines klaren Prüfpfads, der eine Unterscheidung der Ausgaben, die für Unterstützung aus den Strukturfonds in Frage kommen, von den nicht zuschussfähigen Ausgaben zulässt, müssen Finanzierungsinstrumente eine getrennte Buchführung vorsehen oder einen geeigneten gesonderten Buchführungscode für die kofinanzierten Ausgaben bis hinunter auf die Ebene des Endbegünstigten verwenden.

6.2.6 Um überprüfen zu können, ob alle der Kommission gemeldeten Ausgaben nach den Rechtsvorschriften der Strukturfonds und den einschlägigen nationalen Vorschriften für die Förderfähigkeit zuschussfähig sind, sollte klar zwischen den Kapitalbeträgen unterschieden werden können, die dem Finanzierungsinstrument aus den einzelnen operationellen Programmen und Prioritätsachsen als Beitrag zugewiesen wurden, und den Ausgaben, die aus den Strukturfonds gefördert werden können.

7. VERWALTUNGSKONTROLLEN DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE

7.1 Die Verwaltungsbehörde sollte sicherstellen, dass beim Bewertungs- und Auswahlprozess und beim Einsatz des Finanzierungsinstruments alle einschlägigen EU-Vorschriften und einzelstaatlichen Regelungen (Strukturfonds, staatliche Beihilfen,

öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz usw.) sowie die das operationelle Programm und die vereinbarte Investitionsstrategie betreffenden Regelungen eingehalten werden.

7.2 Hinsichtlich der Regelungen für die Strukturfonds sollte die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass die Artikel 44, 60 und 90 der Allgemeinen Verordnung und die Artikel 13, 15, 19 und 43 bis 46 der Durchführungsverordnung eingehalten werden.

7.3. Des Weiteren hat die Verwaltungsbehörde dafür zu sorgen, dass die zuschussfähigen Ausgaben, die beim teilweisen oder vollständigen Abschluss des operationellen Programms in Einklang mit Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung in der Ausgabenerklärung angegeben wurden, anhand von angemessenen Belegen nachgewiesen werden können.

7.4 Angesichts der Komplexität eines derartigen Finanzierungsvorhabens sollte bei der Bewertung und Auswahl des Vorhabens besonders darauf geachtet werden, dass die einschlägigen EU-Vorschriften und einzelstaatlichen Regelungen – insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen und die öffentliche Auftragsvergabe – eingehalten werden.

7.5 In der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzierungsinstrument (einschließlich Holding-Fonds) sollte klar festgelegt werden, welche Vorschriften einzuhalten und welche Art von Unterlagen als Prüfpfad aufzubewahren sind.

7.6 In der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzierungsinstrument (einschließlich Holding-Fonds) sollten auch klare Bestimmungen zur Überwachung und Begleitung der vom Holding-Fonds oder vom Finanzierungsinstrument vorzunehmenden Investitionen enthalten sein.

7.7 Gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung sollte bei den Verwaltungsprüfungen darauf geachtet werden, wie der Holding-Fonds eingerichtet wurde (unter Beachtung der Regelungen für staatliche Beihilfen, öffentliches Auftragswesen usw.), wie die Finanzierungsinstrumente funktionieren (z. B. Verwendung von Zinsen und Rückflüssen, Einhaltung des „*Pari passu*“-Grundsatzes) und ob die rückzahlbaren Investitionen durchgeführt wurden und welche Verwaltungskosten und -gebühren (Schwellen usw.) dabei entstanden sind.

7.8 Die Verwaltungsprüfungen der Finanzierungsinstrumente sollten während des gesamten Programmplanungszeitraums in Einklang mit dem COCOF-Leitfaden für Verwaltungsprüfungen COCOF 08/0020/04 vom 5. Juni 2008 durchgeführt werden.

8. BEREICHSÜBERGREIFENDE FRAGEN

8.1. Staatliche Beihilfen⁷

8.1.1 In Erwägungsgrund 26 der Durchführungsverordnung wird anerkannt, dass Beiträge aus einem operationellen Programm oder anderen öffentlichen Quellen zu Finanzierungsinstrumenten sowie deren Investitionen in einzelne Unternehmen den Regeln

⁷ Dieser Leitfaden ersetzt in keiner Weise die Regelungen für staatliche Beihilfen.

über staatliche Beihilfen unterliegen⁸. Dabei sind in allen Fällen alle spezifischen Bedingungen einzuhalten, die sich aus den geltenden EU-Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen ergeben.

a) Beiträge zu Fonds gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung

8.1.2 Die Kommission hat in Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen⁹ bereits klargestellt, dass ihrer Auffassung nach „ein Investmentfonds oder ein Anlageinstrument im Allgemeinen ein zwischengeschaltetes Instrument [ist], mit dem die Beihilfen an Investoren und/oder Unternehmen, in die investiert wird, weitergeleitet werden, das aber selbst nicht Beihilfeempfänger ist. Jedoch können [...] Maßnahmen, bei denen es zur unmittelbaren Weiterleitung an Anlageinstrumente oder einen bestehenden Fonds kommt, in denen zahlreiche unterschiedliche Investoren zusammengeschlossen sind und die den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben, eine Beihilfe darstellen, es sei denn, die Investition erfolgt zu Bedingungen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel sind und daher dem Beihilfenempfänger keinen Vorteil verschaffen“.

8.1.3 Wenn Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden ein Vorhaben, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten einschließt, unter Einschaltung von Holding-Fonds im Wege einer öffentlichen Ausschreibung in den in Artikel 44 Buchstabe b der Allgemeinen Verordnung beschriebenen Formen durchführen, würde der Holding-Fonds gemäß Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft über Risikokapital unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, lediglich Investitionen einleiten und wäre ein zwischengeschaltetes Instrument und insofern kein Beihilfeempfänger.

8.1.4 In Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft über Risikokapital führt die Kommission auch aus, dass ihres Erachtens „eine Beihilfe an den Fondsmanager bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft vor[liegt], wenn ihre Vergütung der jeweils aktuellen marktüblichen Vergütung bei einer vergleichbaren Sachlage nicht vollkommen entspricht. Andererseits wird unterstellt, dass keine Beihilfe vorliegt, wenn die Wahl des Verwalters oder der Verwaltungsgesellschaft über eine offene und transparente öffentliche Ausschreibung erfolgt oder wenn sie keine weiteren Vorteile vom Staat erhalten“.

b) Investitionen in Begünstigte

8.1.5 Wenn Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen Unternehmen, vor allem KMU, Stadtentwicklungsfonds oder zur Steigerung der Energieeffizienz oder Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden einschließlich im Wohnungsbestand als Investitionen, Darlehen oder Garantien bereitgestellt werden, kann es sich um staatliche Beihilfen handeln. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden, gegebenenfalls über Holding-Fonds, die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten.

⁸ EU-Handbuch über Vorschriften für Staatliche Beihilfen und Papier zu allgemeinen Grundsätzen für eine ökonomisch ausgerichtete Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV.

⁹ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

8.1.6 Es sei außerdem daran erinnert, dass die Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 43 Absatz 7 der Durchführungsverordnung gehalten sind, „Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken“.

c) Investitionen nach dem „Pari-passu-Grundsatz“

8.1.7 Nach den geltenden Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen wird die Kommission die Beteiligung als zwischen öffentlichen und privaten Investoren unter gleichen Bedingungen erfolgt (pari passu) betrachten, wenn öffentliche und private Investoren identische Aufwärts- und Abwärtsrisiken und Vergütungen teilen und einer identischen Nachrangigkeitsregelung unterliegen – siehe Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in KMU, Ziffer 3.2 Absatz 4, „Beihilfen an Investoren“¹⁰).

8.1.8 Nach diesem Grundsatz sollten auf den öffentlichen und den entsprechenden privaten Beitrag zu Finanzierungsinstrumenten zurückgehende Zinsen oder Erträge oder Rückflüsse zusammen mit dem Investitionsrisiko in angemessenem Verhältnis auf die öffentlichen und privaten Investoren aufgeteilt werden. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 5 der Durchführungsverordnung über die bevorzugte Zuweisung der Rückflüsse an Investoren, die als Wirtschaftsteilnehmer nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handeln. Es können andere Vorkehrungen getroffen werden, wenn eine von der Kommission genehmigte spezifische staatliche Beihilferegulung dies zulässt.

8.1.9 Wenn der öffentliche Beitrag und die private Kofinanzierung nicht gleichzeitig in das Finanzierungsinstrument eingezahlt werden (z. B. bei Nachrangigkeit der Investition des öffentlichen Sektors gegenüber der Investition von privater Seite), könnte eine staatliche Beihilfe vorliegen. Daher müsste eine genehmigte staatliche Beihilferegulung diese Möglichkeit ausdrücklich zulassen.

8.2. Öffentliches Auftragswesen/Auswahlverfahren

8.2.1 Die Verwaltungsbehörde bzw. der Holding-Fonds sollte ein transparentes Verfahren für die Auswahl von Finanzierungsinstrumenten und die Entscheidungen über die Beiträge aus operationellen Programmen zu diesen Instrumenten anwenden. Dieses Auswahlverfahren sollte auf spezifischen und angemessenen Auswahlkriterien bezogen auf die Ziele des operationellen Programms basieren, die vom Begleitausschuss genehmigt werden sollten. (Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass sich die Genehmigung dieser Kriterien wie in Absatz 2.1.2 angegeben auf die Auswahl der in Betracht kommenden Vorhaben, aber nicht auf einzelne Fonds oder Finanzvermittler oder auf einzelne Investitionen von Finanzierungsinstrumente in Endbegünstigte bezieht).

8.2.2 Die Auswahl von privaten Partnern für von öffentlichen Stellen eingerichtete Finanzierungsinstrumente kann als Vergabe öffentlicher Dienstleistungen gewertet werden. Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden sollten diesen Aspekt berücksichtigen und dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten. Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Regeln für

¹⁰ ABI C 194, vom 18.8.2006, S. 10.

das öffentliche Auftragswesen nicht eingehalten zu werden bräuchten, wenn die Organisation von Finanzierungsinstrumenten nicht über Holding-Fonds erfolgt.

8.2.3 Die Verwaltungsbehörde bzw. der Holding-Fonds sollte prüfen, ob ihr Beitrag zu spezifischen Finanzierungsinstrumenten eine öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen darstellt und damit unter die EU-Vorschriften oder einzelstaatlichen Regelungen für das öffentliche Auftragswesen fällt. In diesem Fall sollten sich die Verwaltungsbehörden oder Holding-Fonds an die geltenden EU-Vorschriften und einzelstaatlichen Regelungen halten.

8.2.4 Wenn die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht greifen (da der Beitrag zu einem Finanzierungsinstrument nicht mit der Beschaffung von Dienstleistungen einhergeht) und wenn kein Holding-Fonds eingesetzt wird, kann eine Verwaltungsbehörde einem Finanzinstitut einen Zuschuss zur Einrichtung und zum Betrieb eines Finanzierungsinstruments gewähren. In diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich derer für staatliche Beihilfen sowie die einzelstaatlichen Vorschriften für Zuschüsse eingehalten werden (insbesondere ist ein transparentes Verfahren bei der Auswahl des Finanzierungsinstruments zu gewährleisten).

8.3. Dauerhaftigkeit

8.3.1 Nach der mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vorgenommenen Änderung an Artikel 57 der Allgemeinen Verordnung gilt die Anforderung der Dauerhaftigkeit für Vorhaben, die „Infrastruktur- und produktive Investitionen“ umfassen, die unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der EFRE-Verordnung fallen.

8.3.2 Vorhaben im Zusammenhang mit „[...] der Schaffung und dem Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds, lokale Entwicklungsfonds und zinsverbilligte Darlehen [...]“ werden nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c als „Erschließung des endogenen Potenzials“ betrachtet und fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 57 der Allgemeinen Verordnung.

8.3.4 Bei aus den Strukturfonds kofinanzierten Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der EFRE-Verordnung umfasst das Vorhaben den Finanzierungsbeitrag zu den Finanzierungsinstrumenten und die nachfolgenden Investitionen der Finanzierungsinstrumente. Diese Investitionen erfolgen in Form von rückzahlbarem Beteiligungskapital oder Darlehen (oder damit verbundenen Garantien). Die entsprechenden Mittel, die wieder in das Vorhaben zurückfließen, müssen gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung zugunsten ähnlicher Maßnahmen und Begünstigter wiederverwendet werden.

8.3.5 Daraus ergibt sich im Prinzip, dass Artikel 57 der Allgemeinen Verordnung („Dauerhaftigkeit“) keine Anwendung auf aus den Strukturfonds gemäß Artikel 44, Artikel 78 Absatz 6 und Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung sowie gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der EFRE-Verordnung kofinanzierte Finanzierungsinstrumente findet.

8.4. Einnahmen schaffende Vorhaben und Finanzierungsinstrumente

8.4.1 Artikel 55 Absatz 1 bis 5 der Allgemeinen Verordnung finden keine Anwendung auf Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 44 dieser Allgemeinen Verordnung und Abschnitt 8 der Durchführungsverordnung¹¹.

8.5. Großprojekte

8.5.1 Bei aus operationellen Programmen kofinanzierten Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der EFRE-Verordnung besteht das Vorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung – wie in Abschnitt 1.2 dieses Vermerks ausgeführt – aus den Finanzierungsbeiträgen zu den Finanzierungsinstrumenten und den nachfolgenden Investitionen dieser Finanzierungsinstrumente.

8.5.2 Es sei daran erinnert, dass derartige Investitionen in Form von rückzahlbarem Beteiligungskapital oder Darlehen (oder damit verbundenen Garantien) erfolgen und dass die Investitionsentscheidungen von unabhängigen Finanzinstituten, Finanzvermittlern oder Fondsverwaltern nach sorgfältiger Abwägung und anhand von Investitionskriterien und Verfahren erfolgen, die mit der kaufmännischen Entscheidungspraxis bei dieser Art von Investitionen vergleichbar sind.

8.5.3 Des Weiteren müssen die den Strukturfonds zuweisbaren und aus diesen Investitionen in das Vorhaben zurückfließenden Mittel gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung zugunsten von ähnlichen Maßnahmen und Begünstigten wiederverwendet werden.

8.5.4 Aus diesen Gründen sind die aus operationellen Programmen oder über Holding-Fonds direkt an das Finanzierungsinstrument geleisteten Beiträge keine „Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion“ im Sinne von Artikel 39 der Allgemeinen Verordnung und können daher nicht als Großprojekt betrachtet werden.

8.6. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

8.6.1 Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Durchführungsverordnung, insbesondere von Absatz 4, stellt der Begünstigte sicher, dass die an einem Vorhaben Beteiligten darüber informiert werden, wenn für dieses Vorhaben Mittel aus einem operationellen Programm bereitgestellt werden. Nach der Definition des „Begünstigten“ in Abschnitt 1.2.b) dieser Unterlage sind folglich die Finanzierungsinstrumente und gegebenenfalls der Holding-Fonds für die Einhaltung der Informations- und Publicitätsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 zuständig.

¹¹ Zur Auslegung von Artikel 55 der Allgemeinen Verordnung siehe die besonderen Erläuterungen in einem eigens dazu verfassten Vermerk [COCOF 07/0074/08 in der aktualisierten Fassung von November 2010].

9. ABSCHLUSS VON PROGRAMMEN

9.1. Zuschussfähigkeit der Ausgaben

9.1.1 In Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung wird klar zwischen Ausgaben, die in eine Ausgabenerklärung der Mitgliedstaaten an die Kommission für Zwischenzahlungen aufgenommen werden können, und Ausgaben, über deren Zuschussfähigkeit bei Abschluss von operationellen Programmen befunden wird, unterschieden.

9.1.2 In Abweichung von der allgemeinen Regel, wonach Ausgabenerklärungen nur Ausgaben enthalten sollten, die von den Begünstigten tatsächlich getätigt wurden, können in den Ausgabenerklärungen der Finanzierungsinstrumente für Zwischenzahlungen die Gesamtausgaben enthalten sein, die aus dem operationellen Programm für die Einrichtung oder als Beitrag zur Einrichtung solcher Fonds oder Holding-Fonds geleistet wurden.

9.1.3 Beim Abschluss bestehen die zuschussfähigen Ausgaben jedoch aus dem Betrag, der bis zum 31. Dezember 2015 vom Holding-Fonds oder vom Finanzierungsinstrument für konkrete Investitionen zugunsten von Endbegünstigten (wie KMU, Stadtentwicklungsfonds, Energieeffizienz und Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden) ausgezahlt wurde, oder dem Betrag an geleisteten Garantien einschließlich der als Garantien gebundenen Beträge (in Höhe der zugrundeliegenden bereitgestellten und ausgezahlten Darlehen). Der Endbegünstigte kann seine Investitionstätigkeit auch über den 31. Dezember 2015 hinaus weiterführen. Auch Verwaltungskosten oder -gebühren, die bis zum 31. Dezember 2015 anfallen, sind im Rahmen der Einschränkungen gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zuschussfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Allgemeinen Verordnung.

9.2. Verbleibende Mittel

9.2.1 Artikel 43 Absatz 3 der Durchführungsverordnung enthält die Anforderungen zur Aufnahme einer Ausstiegspolitik und von Liquidationsvorschriften in die von der Verwaltungsbehörde oder dem Holding-Fonds und einem ausgewählten Finanzierungsinstrument abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung.

9.2.2 Diese Ausstiegspolitik sowie die Liquidationsvorschriften müssen Bedingungen für die Rückführung von Mitteln an die Verwaltungsbehörde oder eine andere benannte zuständige öffentliche Behörde enthalten, die auf den Beitrag der Strukturfonds zu dem betreffenden Vorhaben zurückzuführen sind. Diese Mittel umfassen die in Finanzierungsinstrumente investierten Beiträge aus dem operationellen Programm sowie etwaige Erträge, die nach einem oder mehreren Zyklen von Investitionen in Unternehmen, Stadtentwicklungsfonds oder Energieeffizienz/erneuerbare Energieträger, die von diesem Finanzierungsinstrument vorgenommen und abgeschlossen wurden, mit diesen Mitteln erzielt wurden.

9.2.3 Unter diesen Bedingungen sind auf die Strukturfonds zurückzuführende zurückfließende Mittel unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften in den Unterlagen wiederzuverwenden, in denen die Investitionsstrategie, die Ausstiegspolitik und die Liquidationsvorschriften für die Finanzierungsinstrumente beschrieben werden. Die Kommission hält es für eine gute Vorgehensweise, wenn Mittel aus Investitionen, die auf einen Beitrag der Strukturfonds oder auf andere Beiträge zurückzuführen sind, die nach Einlösung aller Garantien übrig geblieben sind und ebenfalls

auf die Strukturfonds zurückzuführen sind, der gleichen Art von Maßnahme(n) gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung zugewiesen werden und in der vom operationellen Programm abgedeckten Region wiederverwendet werden.

9.2.4 In der Allgemeinen Verordnung und in der Durchführungsverordnung werden keine spezifischen Fristen für diese Wiederverwendungspflicht zurückfließender Mittel z. B. nach Abschluss des Programmplanungszeitraums festgelegt. Es wird empfohlen, zurückfließende Mittel bis zur Erschöpfung der Fonds auch nach dem Abschluss des Programmplanungszeitraums für die gleiche Art von Maßnahme(n) und in gleicher Weise zu verwenden, doch besteht keine besondere rechtliche Verpflichtung, die verbleibenden Mittel im Rahmen von Maßnahmen der Strukturfonds zu verwenden.

9.2.5 Dennoch können in die Dokumente zur Ausstiegspolitik eines Finanzierungsinstruments spezifische Vorschriften für die Verwendung von verbleibenden Mitteln aufgenommen werden, die dann einzuhalten sind.

9.2.6 Somit haben in erster Linie die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung und der Durchführungsverordnung im Hinblick auf die Verpflichtung eingehalten werden, und insbesondere dass zurückfließende Mittel, die auf Beiträge der Strukturfonds zu den betreffenden Vorhaben zurückzuführen sind, für die gleiche Art von Maßnahme(n) gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung verwendet werden müssen. Es wird empfohlen, die Mittel in der gleichen Region wiederzuverwenden, die auch vom operationellen Programm abgedeckt wird.

9.2.7 Nach Maßgabe des Dokuments mit der Beschreibung der Investitionsstrategie und der Ausstiegspolitik des Finanzierungsinstruments haben die Mitgliedstaaten außerdem sicherzustellen, dass die verbleibenden Mittel sowie alle wiederverwendeten Mittel, die auf die Beiträge der Strukturfonds zurückzuführen sind, zur Erreichung der in diesen Unterlagen dargelegten Ziele nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und unter Beachtung der Ziele der Kohäsionspolitik eingesetzt werden.

ANHÄNGE

1. Glossar

2. Muster-Monitoringbericht

Anhang I Glossar

Das folgende Glossar enthält Erläuterungen zu den (technischen) Fachbegriffen, die im Leitfaden für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COCOF-Dokument Nr. XXXX) verwendet werden.

Zur einfacheren Handhabung beinhaltet dieses Glossar auch Fachbegriffe, die bereits im Haupttext des Leitfadens definiert wurden. In diesen Fällen wird auf den entsprechenden Abschnitt des Leitfadens verwiesen.

Dieses Glossar enthält Definitionen und Erläuterungen zu bestimmten Begriffen, die im Leitfaden für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates verwendet werden. Das Glossar dient ausschließlich zu Veranschauungszwecken. Die Dienststellen der Kommission haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit des Glossars oder für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben. Die hier enthaltenen Informationen geben nicht den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.

Fachbegriff	Definition/Erläuterung
Ablauf der Rückzahlungsfrist	Für ein Darlehen über einen bestimmten Betrag gelten ein fester Rückzahlungsplan und eine zeitliche Befristung (Laufzeit). Der Ablauf der Rückzahlungsfrist ist ein in der Zukunft gelegenes Datum, zu dem der Darlehensnehmer seine letzte abschließende Zahlungsverpflichtung zu erfüllen hat.
Abwicklung	Dieser Prozess umfasst die Veräußerung aller Vermögenswerte eines Fonds, die Auszahlung der Gläubiger, die Ausschüttung etwaiger verbleibender Vermögenswerte an die Kapitaleigner und sodann die Auflösung des Fonds. Im Wesentlichen ist „Abwicklung“ im Sinne von „Liquidation“ zu verstehen.
Ausstieg	Auflösung von Eigenkapital- oder Risikokapitalbeteiligungen durch einen Investor. Die üblichsten Ausstiegsformen sind 1. Veräußerung an ein anderes Unternehmen, 2. Zeichnungsangebot an einer Börse (einschließlich Börsengang), 3. Veräußerung an einen anderen Investor, 4. Rückzahlung der Investition (sofern vertraglich vorgesehen) oder 5. Abschreibung der Investition.
Ausstiegspolitik/-strategie	Ausstiegspolitik ist eine Strategie zur Auflösung von Beteiligungen eines Risikokapital- oder Kapitalbeteiligungsfonds nach einem Plan zur Erzielung maximaler Erträge, z. B. durch Veräußerung, Abschreibungen, Rückzahlung von Vorzugsaktien/-darlehen, Veräußerung an andere Risikokapitalgeber, Veräußerung an ein Finanzinstitut oder Zeichnungsangebot (einschließlich Börsengang).
Begünstigter	Siehe Abschnitt 2.b) des Leitfadens
Beteiligung	Unter einer Beteiligung ist der Erwerb von Anteilen (Eigentumsrechten) an einem Unternehmen (oder einer Unternehmensgründung) zu verstehen.
Beteiligungskapital	Eigenkapital ist das Aktienkapital (Stammkapital) eines Unternehmens. Zu den typischen Merkmalen des

Anhang I Glossar

	Beteiligungskapitals zählen ein Anspruch auf die Unternehmensgewinne, eine anteilmäßige Beteiligung an den Liquidationserlösen und die Nachrangigkeit gegenüber den Gläubigern.
Betriebskapital	Als Betriebskapital werden liquide Aktiva eines Unternehmens zur Ausführung seiner Geschäftstätigkeit bezeichnet. Es gilt jedoch auch als Maßstab für seine Effizienz und seine Finanzlage. Das Betriebskapital kann je nach Umfang der kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens eine positive oder eine negative Größe sein. Negatives Betriebskapital bedeutet, dass das Unternehmen gegenwärtig nicht in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten mit Barmitteln, kurzfristigen Forderungen und Beständen zu decken. Das Betriebskapital wird berechnet als kurzfristige Aktiva minus kurzfristige Passiva.
Darlehen	Ein Darlehen ist eine bestimmte Form der Finanzierung über Fremdmittel. Dem Darlehensnehmer wird zunächst ein bestimmter Geldbetrag (Kapitalsumme) zur Verfügung gestellt, den er zu einem späteren Zeitpunkt an den Darlehensgeber zurückzahlen muss. In der Regel erfolgt die Rückzahlung in regelmäßigen Raten oder Teilzahlungen. Bei einem Annuitätendarlehen sind die einzelnen Raten über die gesamte Laufzeit hinweg gleich hoch. Für die Gewährung eines Darlehens werden in der Regel Kosten erhoben, die als Zinsen bezeichnet werden.
Durchführungsverordnung	Siehe Abschnitt 3.3.a) des Leitfadens
Early-Stage-Kapital	Frühphasenfinanzierungen für Unternehmen, bevor diese ihre gewerbliche Produktion/ihren Absatz aufnehmen oder Erträge erzielen. Umfasst Seed- und Start-up-Finanzierungen.
Endbegünstigter	Siehe Abschnitt 1.2.c) des Leitfadens
Erwarteter Verlust	Bei Darlehen und Garantien treten Zins- und Kapitalverluste ein, wenn Darlehensnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die tatsächlich eingetretenen Verluste können je nach Anzahl und Umfang der Zahlungsverzugsfälle von Jahr zu Jahr variieren. Der Darlehensgeber kann das durchschnittliche Niveau der unter normalen Bedingungen zu erwartenden Kreditverluste im Voraus berechnen. Die erwarteten Verluste sind eine Kostenkomponente. Darlehensgeber (wie Banken) oder Garanten reagieren auf dieses Risiko mit verschiedenen Mitteln wie Zinsfestsetzung und risikomindernden Maßnahmen (Sicherheiten). Die Risikobewertung des erwarteten Verlustes ist ein marktübliches Verfahren, das sich nach verschiedenen Methoden anwenden lässt.
Expansionskapital	Kapital zur Finanzierung des Wachstums eines Unternehmens, das über oder unter der Gewinnschwelle operieren kann. Expansionskapital kann verwendet werden, um eine Erhöhung der Produktionskapazität, Markterschließung oder Produktentwicklung zu finanzieren oder Betriebskapital wie im Unternehmensplan vorgesehen bereitzustellen.

Anhang I Glossar

Finanzierungsinstrument	Siehe Abschnitt 1.2.d) des Leitfadens
Finanzierungsvereinbarung	Siehe Abschnitt 2.4 des Leitfadens
Finanzinstitut	Das klassische Beispiel eines Finanzinstituts ist eine Bank, die ihre Einlagen in Bankdarlehen umwandelt.
Finanzvermittler	Ein Finanzvermittler erfüllt die Funktion eines Vermittlers zwischen der Angebot- und der Nachfrageseite bei Finanzprodukten.
Fondsverwalter	Die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die für die Umsetzung der Investitionsstrategie und die Verwaltung des Portfolios von Investitionen im Zusammenhang mit einem Holding-Fonds bzw. sonstigen in Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung aufgeführten Finanzierungsinstrumenten (Beteiligungsfonds, Darlehensfonds, Garantiefonds) verantwortlich ist. Dabei ist den in der Finanzierungsvereinbarung genannten Zielen und Bestimmungen Rechnung zu tragen.
Fusion	Eine Fusion ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Unternehmen. In der Regel werden den Anteilseignern des einen Unternehmens Vermögenswerte der übernehmenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Abtretung ihres Gesellschaftskapitals angeboten.
Garantie	Eine Garantie ist eine Verpflichtungserklärung eines Dritten („Garant“), für die Verbindlichkeiten eines Darlehensnehmers aufzukommen, wenn dieser dazu nicht selbst in der Lage ist. Der Garant haftet für etwaigen Zahlungsausfall oder -verzug nach Maßgabe der Bedingungen, die im Vertrag zwischen dem Garanten, dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer festgelegt sind.
Holding-Fonds	Siehe Abschnitt 2.2.b) des Leitfadens
Integrierter Plan für nachhaltige Stadtentwicklung	Siehe Abschnitt 3.3.a) des Leitfadens
Kapitalbetrag des Darlehens	Betrag des aufgenommenen Darlehens oder der aufgenommene und noch nicht zurückgezahlte Betrag ohne Zinsen.
Management-Buy-In (MBI)	Unter Management-Buy-In versteht man einen unternehmerischen Vorgang, bei dem ein externes Management Anteile an einem Unternehmen erwirbt und das vorhandene Management ersetzt.
Management-Buy-Out (MBO)	Von einem Management-Buy-Out spricht man, wenn das Management und/oder leitende Mitarbeiter eines Unternehmens die mehrheitlichen Anteile am Unternehmen von den bisherigen Eigentümern erwerben.
Mikrokredit	Darlehen geringen Umfangs, in der Regel höchstens 25 000 EUR, die von speziellen Mikrokreditinstituten oder anderen Finanzvermittlern vergeben werden. Im Sinne dieses Leitfadens muss der Mikrokredit mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kreditnehmers zusammenhängen.

Anhang I Glossar

<p>Öffentlicher Auftrag</p>	<p>Ein <u>öffentlicher Auftrag</u> weist in der Regel folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vergabebehörde (oder -stelle) gibt gegen ein Entgelt (Preis oder sonstige Vergütung) eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ware oder eine Dienstleistung in Auftrag. • Die Bedingungen für die zu erbringende Leistung oder die zu liefernde Ware werden von der Vergabebehörde in den Ausschreibungsunterlagen genau dargelegt. • Der erfolgreiche Bieter wird vertraglich zur Einhaltung der Zuschlagskriterien verpflichtet. • Die Vergütung wird in der Regel zu 100 % von der Vergabebehörde oder -stelle getragen. • Es wird ein bilateraler Vertrag geschlossen, der der Vergabebehörde und dem Lieferanten/Dienstleistungserbringer gegenseitige Verpflichtungen auferlegt; letzterer liefert der Vergabebehörde oder einem von ihr benannten Dritten die in Auftrag gegebenen Waren bzw. Dienstleistungen. Die Vergabebehörde überwacht die ordnungsgemäße Auftragserfüllung. • Das Ergebnis des Auftragsvergabeverfahrens ist ein Auftrag.
<p>Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP)</p>	<p>Nach der Mitteilung der Kommission über ÖPP (KOM(2009) 615 vom 19.11.2009) sind ÖPPs Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und der Privatwirtschaft, die dazu beitragen sollen, Infrastrukturleistungen oder strategische öffentliche Dienstleistungen zu modernisieren. In einigen Fällen bezweckt die ÖPP die Finanzierung, Planung, Ausführung, Erneuerung, Verwaltung oder Wartung einer Infrastruktur, in anderen die Bereitstellung einer traditionell von öffentlichen Einrichtungen erbrachten Dienstleistung. Während der Schwerpunkt von ÖPPs auf der Effizienzsteigerung öffentlicher Dienstleistungen durch Risikoteilung und Nutzung des Know-hows des privaten Sektors liegen sollte, können sie auch die öffentlichen Finanzen von einem unmittelbaren Druck entlasten, indem sie eine zusätzliche Kapitalquelle erschließen. Im Gegenzug könnte die öffentliche Beteiligung an einem Projekt privaten Investoren wichtige Garantien bieten, insbesondere die Stabilität eines langfristigen Cashflows aus den öffentlichen Haushalten, sowie wichtige soziale oder ökologische Vorteile für ein Projekt mit sich bringen.</p>
<p>Risikoanalyse</p>	<p>Die Risikoanalyse ist ein Schritt des Risikomanagementverfahrens. Sie betrifft die Bestimmung des quantitativen oder qualitativen Werts eines Kreditrisikos („Bewertung“). Dieser Vorgang ist insbesondere (aber nicht ausschließlich) für die Stellung von Garantien relevant. Die quantitative Kreditrisikobewertung erfordert die Schätzung und Berechnung des Risikos (einschließlich der „erwarteten Verluste“ und der „unerwarteten Verluste“): Umfang des potenziellen</p>

Anhang I Glossar

	<p>Verlusts und Eintrittswahrscheinlichkeit. Im Sinne von Abschnitt 4.1. (Garantien) des Leitfadens beinhaltet die Risikoanalyse eine Bewertung aller Risikofaktoren im Hinblick auf die Entscheidung über die Einrichtung von Garantien oder Garantiefonds im Zusammenhang mit Strukturfondsfinanzierungen gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung.</p>
Risikokapital	<p>Investitionen in nicht börsennotierte Unternehmen durch Risikokapitalgesellschaften, die als Verantwortliche individuelle, institutionelle oder unternehmenseigene Mittel verwalten. In Europa wird Risikokapital vornehmlich in der Frühphasenfinanzierung (Seed- und Start-up-Kapital) und in der Expansionsphase eingesetzt. Genau genommen ist Risikokapital eine Unterkategorie von Private Equity (Beteiligungskapital). Bei Risikokapital handelt es sich mithin um eine professionelle Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen (Kofinanzierung) zur Finanzierung von Vorhaben in den Früh- (Seed und Start-up) und Expansionsphasen. Das vom Investor eingegangene hohe Risiko wird durch die Erwartung einer überdurchschnittlich hohen Kapitalrendite aufgewogen.</p>
Rückzahlbare Finanzierungen	<p>Im Sinne dieses Vermerks bezeichnen rückzahlbare Finanzierungen rückzahlbare Finanzhilfen oder Fördermittel, die im Hinblick auf die Erreichung von kohäsionspolitischen Zielen in Form von Darlehen, Garantien oder Beteiligungen ganz oder teilweise im Rahmen der Strukturfondsprogramme finanziert werden.</p>
Seed-Kapital (Abschnitt 3.2.9. des Leitfadens)	<p>Bei Seed-Kapital handelt es sich um Finanzierungen für die Prüfung, Bewertung und Entwicklung eines neuen Konzepts. An die Seed-Phase schließt sich die Start-up-Phase an. Beide zusammen werden als Frühphasen bezeichnet.</p>
Start-up-Kapital (Abschnitt 3.2.8. des Leitfadens)	<p>Start-up-Kapital wird Unternehmen für die Produktentwicklung und anfängliche Vermarktungsphase bereitgestellt. Die betreffenden Unternehmen befinden sich entweder noch im Aufbau oder bestehen bereits, haben jedoch noch nicht mit dem kommerziellen Absatz ihrer Waren/ihrer Dienstleistung begonnen.</p>
Treuhandkonto	<p>In Abschnitt 2.5.10 wird erläutert, dass öffentliche oder private Beiträge im Hinblick auf die spätere Weiterleitung an den Endbegünstigten auf ein Treuhandkonto oder ein anderes geeignetes Konto eingezahlt werden können. In diesem Zusammenhang handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung, in deren Rahmen ein unabhängiger zuverlässiger Dritter die Beiträge für die das betreffende Vorhaben durchführenden Parteien entgegennimmt und auszahlt. Die zeitliche Planung der Auszahlungen durch diesen Dritten hängt von der Erzielung von vereinbarten Ergebnissen ab, die in vertraglichen Bestimmungen festgelegt wurden.</p>
Übernahme	<p>Erwerb der mehrheitlichen oder aller Anteile an einem Unternehmen durch ein anderes Unternehmen oder einen Einzelnen zur Gewinnung der Kontrolle über das Zielunternehmen.</p>

Anhang I Glossar

<p>Unerwarteter Verlust (Abschnitt 4.1.4. des Leitfadens)</p>	<p>Über den erwarteten Umfang hinausgehende Verluste werden in der Regel als unerwartete Verluste bezeichnet. Eine der Funktionen des Eigenkapitals des Darlehensgebers oder Garanten besteht darin, als Puffer zum Schutz gegen Spitzenverluste zu dienen, die über das erwartete Ausmaß hinausgehen. Die Zinssätze für Darlehen oder die für Garantien erhobenen Gebühren können gewisse Komponenten der unerwarteten Verluste abfangen, doch wird der Markt keine Preise akzeptieren, die alle unerwarteten Verluste abdecken. Die Risikobewertung der unerwarteten Verluste ist ein marktübliches Verfahren im Rahmen der wirtschaftlichen Haushaltsführung.</p>
<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p>	<p>Es gibt keine EU-weite einheitliche Definition dieses Begriffs. In den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ erachtet die Kommission ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht zwingen werden, seine Tätigkeit einzustellen, wenn der Staat nicht eingreift</p>
<p>Unternehmensplan</p>	<p>Übersicht über die zukünftigen Aussichten und Pläne eines Unternehmens; enthält in der Regel eine Erörterung und Analyse von Marktchancen sowie operativen und finanziellen Aspekten einschließlich einer Kosten- und Umsatzprognose.</p>
<p>Vorhaben</p>	<p>Siehe Abschnitt 1.2.a) des Leitfadens</p>
<p>Zurückgeführte Mittel/ Rückführungen</p>	<p>Der in Abschnitt 5.2 des Leitfadens verwendete Begriff der zurückgeführten Mittel/Rückführungen lässt sich wie folgt erläutern:</p> <p>Zurückgeführte Mittel/Rückführungen von Investitionen auf Ebene der Endbegünstigten in das Finanzierungsinstrument können als „Kapitalerträge“ und als „laufende Erträge“ eingestuft werden. Unter Kapitalerträge fallen Zahlungen oder Ausschüttungen oder sonstige Beträge, die dem betreffenden Finanzierungsinstrument (oder Holding-Fonds) gutgeschrieben wurden bzw. werden, die die vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Rückführung des Kapitalbetrags einer Investition betreffen. Unter laufende Erträge fallen Zahlungen, Ausschüttungen oder sonstige Einkommen des betreffenden Finanzierungsinstruments, die Einkünfte oder Erträge des Finanzierungsinstruments aus Investitionen betreffen, bei denen es sich nicht um Kapitalerträge handelt. Darunter fallen z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Zinsen (einschließlich etwaiger kapitalisierter Zinsen), ii. Dividenden und/oder iii. Kapitalgewinne
<p>Zuschuss</p>	<p>Im Sinne dieses Leitfadens weist ein Zuschuss in der Regel folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Beitrag entweder zu einer Maßnahme oder einem Projekt eines Zuschussempfängers geleistet, das in dessen üblichen Tätigkeitsbereich fällt, oder dem

Anhang I Glossar

	<p>Zuschussempfänger direkt zur Verfügung gestellt, dessen Tätigkeit zu den politischen Zielen des Darlehensgebers beiträgt; derartige Maßnahmen oder Projekte des Zuschussempfängers liegen üblicherweise im Interesse des Zuschussgebers.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Zuschussempfänger stellt einen Finanzhilfeantrag, der einen Vorschlag zur Unterstützung von Maßnahmen enthält, die er durchführt bzw. durchzuführen gedenkt. In diesem Vorschlag wird im Einzelnen auf die geplanten Maßnahmen eingegangen, die sich in einen vorgegebenen rechtlichen oder sonstigen Rahmen einfügen, den der Zuschussgeber im Voraus aufgestellt hat.• Der Zuschussempfänger behält in der Regel seine Eigentumsrechte, doch kann der Finanzbeitrag in bestimmten Fällen bei Abschluss einer Maßnahme an den Zuschussgeber zurückfallen.• Der Zuschuss deckt nicht unbedingt die Gesamtkosten der Maßnahme ab.• Der Finanzbeitrag des Zuschussgebers sollte nicht als Gegenleistung für ein ihm geliefertes Produkt oder eine Dienstleistung des Zuschussempfängers erfolgen.• Die Gewährung des Zuschusses kann an Bedingungen geknüpft werden, doch besteht kein direkter spezifischer Zusammenhang zwischen einzelnen beiderseitigen Verpflichtungen (Zuschussgeber und Empfänger); allerdings hat der Zuschussgeber das Recht, die fachliche Durchführung der betreffenden Maßnahme und die Verwendung der bereitgestellten Mittel zu überwachen.• Der Zuschuss darf nicht darauf ausgerichtet sein oder bewirken, dass dem Zuschussempfänger ein Gewinn entsteht.• Das Ergebnis eines Zuschussverfahrens ist eine Zuschussvereinbarung oder ein Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses.
--	---

**Anhang II
Muster-Monitoringbericht**

**Muster-Monitoringbericht für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung
(EG) Nr. 1083/2006**

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Dieser Muster-Monitoringbericht dient zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden i. bei der Begleitung der Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und ii. der freiwilligen jährlichen Berichterstattung an die Kommission über die Fortschritte bei deren Anwendung.

Durch die modulare Struktur des Monitoringberichts sollen die verschiedenen Anwendungsstadien der Finanzierungsinstrumente und damit ihre gesamte Laufzeit erfasst und die Berichterstattung über die vollständige Palette der gemäss Artikel 44 verfügbaren Instrumente gewährleistet werden.

Je nach den Besonderheiten der einzelnen Finanzierungsinstrumente und ihrem jeweiligen Anwendungsstadium sind folglich nur jeweils bestimmte Teile des Musterberichts auszufüllen, d. h. es sollen die als relevant erachteten Informationen eingetragen werden.

Formblatt I bezieht sich auf Holding-Fonds, Formblatt II ist für einzelne Finanzierungsinstrumente gedacht, für die Beiträge aus einem HF oder direkt von einer Verwaltungsbehörde geleistet werden. Daher sollte bei Holding-Fonds-Strukturen jeweils auf einem gesonderten Formblatt II auf Ebene der zwischengeschalteten Instrumente über die einzelnen Finanzierungsinstrumente berichtet werden.

Wenn die Mitglieder des COCOF es für sinnvoll halten, könnte eine erläuternde Unterlage mit weiteren Informationen über die einzelnen Punkte des Muster

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI (HF)

FORM- BLATT I	Muster-Monitoringbericht für Finanzierungsinstrumente (Holding-Fonds) (Umrechnungskurs: xxx EUR/Landeswährung)					
A ALLGEMEINE ANGABEN ZUM HOLDING-FONDS						
A.1	Bezeichnung des HF					
A.2	Geografischer Erfassungsbereich des HF (national/regional)					
A.3	Kurzbeschreibung des HF (d. h. Rechtsform, Eignerstruktur usw.)					
A.4	Verwalter des Holding-Fonds					
A.5	Verfahren für die Auswahl des Fondsverwalters (Kurzbeschreibung)					
A.6	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung (FV) mit der Verwaltungsbehörde (VB)					
B BEITRÄGE ZUM HOLDING-FONDS						
B.1	BEITRÄGE AUS DEM/DEN OPERATIONELLEN PROGRAMM(EN)					
B.1.1	Bezeichnung des operationellen Programms		Insgesamt	Priorität 1	Priorität 2	Priorität ...
B.1.2	Mittel aus dem EFRE	In der FV gebundene EFRE-Mittel (in Mio. EUR)				
B.1.3		Dem HF tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem EFRE (in Mio. EUR)				
B.1.4	(gegebenenfalls) Mittel aus dem ESF	In der FV gebundene ESF-Mittel (in Mio. EUR)				
B.1.5		Dem HF tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem ESF (in Mio. EUR)				
B.1.6	Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	In der FV gebundene öffentliche Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.1.7		Dem HF tatsächlich bereitgestellte öffentliche Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.1.8		* davon dem HF tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.1.9		* davon dem HF tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.1.10	Nationale private Kofinanzierungsmittel	In der FV gebundene private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.1.11		Dem HF tatsächlich bereitgestellte private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.1.12		* davon dem HF tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.1.13		* davon dem HF tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI (HF)

B.2		ZUSÄTZLICHE MITTEL (HEBELEFFEKTE) AUF HF-EBENE (NEBEN BEITRÄGEN AUS OP)		
B.2.1	Zusätzliche Mittel (Hebeleffekte) auf HF-Ebene (neben Beiträgen aus OP)	Gesamtbetrag der rechtlich gebundenen zusätzlichen öffentlichen Mittel (in EUR)		
B.2.2		Gesamtbetrag der dem HF tatsächlich bereitgestellten zusätzlichen öffentlichen Mittel (in Mio. EUR)		
B.2.3		Art und Herkunft der auf HF-Ebene bereitgestellten zusätzlichen Mittel (bitte beschreiben)		
B.2.4		Gesamtbetrag der rechtlich gebundenen zusätzlichen privaten Mittel (in Mio. EUR)		
B.2.5		Gesamtbetrag der dem HF tatsächlich bereitgestellten zusätzlichen privaten Mittel (in Mio. EUR)		
B.2.6		Art und Herkunft der auf HF-Ebene bereitgestellten zusätzlichen Mittel (bitte beschreiben)		
B.3		INSGESAMT		
B.3.1	Gesamtumfang des Holding-Fonds wie in der Finanzierungsvereinbarung angegeben (in Mio. EUR)			
B.3.2	Gesamtbeiträge der dem HF tatsächlich bereitgestellten Mittel (in Mio. EUR)			
C		INVESTITIONEN IN FINANZIERUNGSTRUMENTE (FINANZVERMITTLER)		
		FI 1	FI 2	FI ...
C.1	Gesamtzahl der unterstützten Finanzierungsinstrumente (FI) (Anzahl der unterzeichneten Vereinbarungen)			
C.2	Gesamtbeitrag der für FI rechtlich gebundenen HF-Mittel (in Mio. EUR)			
C.3	Gesamtbeitrag der für FI tatsächlich bereitgestellten Mittel (in Mio. EUR)			
C.4	Investitionen und Beiträge	Bezeichnung des Finanzierungsinstruments		
C.5		Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zuzuordnen?		
		Art der den Endbegünstigten angebotenen Finanzprodukte (bitte angeben: E = Beteiligung, L = Darlehen, G = Garantie, O = Sonstige)		
C.6		Vereinbarung unterzeichnet am		
C.7		Betrag der für FI rechtlich gebundenen HF-Mittel		
C.8	Betrag der für FI tatsächlich bereitgestellten HF-Mittel			

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI (HF)

D ERTRÄGE UND WIEDERVERWENDUNG		FI 1	FI 2	FI ...
D.1	Gesamtbetrag der von FI erhaltenen Rückzahlungen ohne HF (in Mio. EUR)			
D.2	Gesamtbetrag der dem HF tatsächlich zugewiesenen Zinsen, Gebühren oder Gewinne (in Mio. EUR)			
E VERWALTUNGSKOSTEN UND -GEBÜHREN				
E.1	Gesamtbetrag der dem Fondsverwalter tatsächlich gezahlten Verwaltungsaufwendungen und -gebühren (in Mio. EUR)			
F AUSSTIEG AUS DEM HF				
F.1	Gesamtausstiegsbetrag und Betrag der an die Verwaltungsbehörde tatsächlich zurückgezahlten Gelder (in Mio. EUR)			
F.2	Gesamtausstiegsbetrag und Betrag der an die Anteilseigner des Fonds tatsächlich zurückgezahlten Gelder (in Mio. EUR)			
G INDIKATOREN		FI 1	FI 2	FI ...
G.1	Gesamtzahl der unterstützten Endbegünstigten			
G.2	Aus öffentlichen Mitteln (pro 1 EUR) geförderte Finanzprodukte			
G.3	Gesamtbetrag der auf Ebene der FI und der Endbegünstigten mobilisierten zusätzlichen Mittel (Hebeleffekte) (außerhalb des Erfassungsbereichs der OP) (in Mio.EUR)			
G.4	Anzahl der geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze			

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI außer HF

FORM- BLATT II	Muster-Monitoringbericht für andere Finanzierungsinstrumente (außer Holding-Fonds) (Umrechnungskurs: xxx EUR/Landeswährung)					
A	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM FINANZIERUNGSMITTEL (FI)					
A.1	Bezeichnung des FI					
A.2	Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der VO (EG) 1083/2006 zuzuordnen?					
A.3	Geografischer Erfassungsbereich des FI (national/regional)					
A.4	Kurzbeschreibung des FI					
A.5	Kurzbeschreibung der Investitionsstrategie insgesamt (Instrumente, Zielsektoren und in Betracht gezogene Empfänger)					
A.6	Verwalter des FI					
A.7	Verfahren bei der Auswahl des FI-Verwalters (Kurzbeschreibung)					
A.8	Datum der Unterzeichnung der (Finanzierungs-) Vereinbarung (FV) mit dem HF oder der Verwaltungsbehörde					
B	BEITRÄGE ZUM FI (AUSSER HF)					
B.1	AUS DEM HF ERHALTENE BEITRÄGE (sofern eine HF-Struktur zur Anwendung kommt)					
B.1.1	In der FV oder vergleichbarer vertraglicher Vereinbarung mit dem HF insgesamt gebundene HF-Mittel (in Mio. EUR)					
B.1.2	Vom HF tatsächlich erhaltener HF-Beitrag (in Mio. EUR)					
B.2	BEITRÄGE AUS DEM/DEN OPERATIONELLEN PROGRAMM(EN) (sofern keine HF-Struktur zur Anwendung kommt)			Insgesamt		
B.2.1	Bezeichnung des operationellen Programms			Priorität 1	Priorität 2	Priorität ...
B.2.1	Mittel aus dem EFRE	In der FV gebundene EFRE-Mittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		Dem FI tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem EFRE (in Mio. EUR)				
B.2.1	(gegebenenfalls) Mittel aus dem ESF	In der FV gebundene ESF-Mittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		Dem FI tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem ESF (in Mio. EUR)				
B.2.1	Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	In der FV gebundene öffentliche Kofinanzierungsmittel				
B.2.1		Dem FI tatsächlich bereitgestellte öffentliche Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1	Nationale private Kofinanzierungsmittel	In der FV gebundene private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		Dem FI tatsächlich bereitgestellte private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.3	DEM FI (AUSSER HF) ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTE MITTEL (HEBELEFFEKTE)					

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI außer HF

B.2.1	Bezeichnung des operationellen Programms		Priorität 1	Priorität 2	Priorität ...	
B.2.1		In der FV gebundene EFRE-Mittel (in Mio. EUR)				
B.2.1	Mittel aus dem EFRE	Dem FI tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem EFRE (in Mio. EUR)				
B.2.1	(gegebenenfalls) Mittel aus dem ESF	In der FV gebundene ESF-Mittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		Dem FI tatsächlich bereitgestellte Beträge aus dem ESF (in Mio. EUR)				
B.2.1		In der FV gebundene öffentliche Kofinanzierungsmittel				
B.2.1	Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	Dem FI tatsächlich bereitgestellte öffentliche Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		In der FV gebundene private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1	Nationale private Kofinanzierungsmittel	Dem FI tatsächlich bereitgestellte private Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Finanzleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		* davon dem FI tatsächlich bereitgestellte Sachleistungen (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.3	DEM FI (AUSSER HF) ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTE MITTEL (HEBELEFFEKTE)					
B.2.1	Zusätzliche Mittel (Hebeleffekte) auf FI-Ebene (neben Beiträgen aus OP)	Gesamtbetrag der für das FI rechtlich gebundenen Mittel (in EUR)				
B.2.1		Gesamtbetrag der dem FI tatsächlich bereitgestellten zusätzlichen Mittel (in EUR)				
B.2.1		* vom öffentlichen Sektor tatsächlich bereitgestellte Mittel (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		* vom privaten Sektor tatsächlich bereitgestellte Mittel (in Mio. EUR, bereitgestellt von)				
B.2.1		Art und Herkunft der dem FI bereitgestellten zusätzlichen Mittel (Kurzbeschreibung)				
B.4	INSGESAMT					
B.4.1	Gesamtumfang der Beiträge zum FI wie in der Finanzierungsvereinbarung oder vergleichbarer vertraglicher Vereinbarung angegeben (in Mio. EUR)					
B.4.1	Vom FI tatsächlich erhaltene Beiträge (in Mio. EUR)					
C	DEN ENDBEGÜNSTIGTEN BEREITGESTELLTE INVESTITIONEN/FINANZPRODUKTE (nach Finanzprodukten)					
C.1	DEN ENDBEGÜNSTIGTEN BEREITGESTELLTE DARLEHEN (falls zutreffend)		Insgesamt	Darlehensprogramm oder Produkt 1	Darlehensprogramm oder Produkt 2	Darlehensprogramm oder Produkt ...
C.1.1	Allgemeine Angaben	Bezeichnung des Programms bzw. Produkts	---			
C.1.2		Angestrebte Endbegünstigte (Kurzbeschreibung)	---			
C.1.3		Verfahren bei der Auswahl der Endbegünstigten (Kurzbeschreibung)	---			
C.1.4		Programm bzw. Produkt verfügbar bis (bitte Datum angeben)	---			
C.1.5	Vertragliche Verpflichtungen	Anzahl der mit Endbegünstigten unterzeichneten Darlehensverträge				
C.1.6		In Verträgen mit Endbegünstigten insgesamt gebundener Darlehensbetrag (in Mio. EUR)				
C.1.7		Anzahl der an die Endbegünstigten (vollständig oder teilweise) ausgezahlten Darlehen				
C.1.8	Tatsächliche Inanspruchnahme (ausgezählte Darlehen)	Gesamtbetrag der an die Endbegünstigten tatsächlich ausgezahlten Darlehensmittel (in Mio. EUR)				
C.2	FÜR ENDBEGÜNSTIGTE GEBUNDENE GARANTIEBETRÄGE (falls zutreffend)		Insgesamt	Garantieprogramm oder Produkt 1	Garantieprogramm oder Produkt 2	Garantieprogramm oder Produkt ...
C.2.1	Allgemeine Angaben	Bezeichnung des Programms bzw. Produkts	---			
C.2.2		Angestrebte Endbegünstigte (Kurzbeschreibung)	---			
C.2.3		Verfahren bei der Auswahl der Endbegünstigten (Kurzbeschreibung)	---			
C.2.4		Programm bzw. Produkt verfügbar bis (bitte Datum angeben)	---			
C.2.5	Vertragliche Verpflichtungen	Durchschnittlicher Deckungsgrad der Garantie nach Programmen bzw. Produkten (gemessen am zugrunde liegenden Darlehen, in %)	---			
C.2.6		Anzahl der mit Endbegünstigten unterzeichneten Garantieverträge				
C.2.7		Für die unterzeichneten Garantieverträge blockierte Gesamtbeträge (in Mio. EUR)				
C.2.8		Anzahl der im Zusammenhang mit Garantieverträgen auszahlenden Darlehen (in Mio. EUR)				
C.2.9		Gesamtwert der im Zusammenhang mit Garantieverträgen auszahlender Darlehen (in Mio. EUR)				
C.2.10		Vorgesehener Multiplikator (= Verhältniswert für Garantie blockierter Betrag / Wert der im Zusammenhang mit Garantieverträgen auszahlenden Darlehen)				

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI außer HF

C.2.11	Tatsächliche Inanspruchnahme (gebundene Garantiebeträge / ausgezahlte Darlehen)	Für im Zusammenhang mit unterzeichneten Verträgen ausgezahlte Darlehen tatsächlich gebundene Garantiebeträge (in Mio. EUR)				
C.2.12		Anzahl der im Zusammenhang mit Garantieverträgen tatsächlich ausgezahlten Darlehen (in Mio. EUR)				
C.2.13		Gesamtwert der im Zusammenhang mit Garantieverträgen auszahlenden Darlehen (in Mio. EUR)				
C.2.14		Tatsächlicher Multiplikator (= Kapital der tatsächlichen Mittelbindungen für Garantien oder der für ausgezahlte Darlehen bereitgestellten Mittel / Wert der im Zusammenhang mit Garantieverträgen tatsächlich ausgezahlten Darlehen)				
C.3	BETEILIGUNGEN/FÜR ENDBEGÜNSTIGTE BEREITGESTELLTE RISIKOKAPITALMITTEL (falls zutreffend)		Insgesamt	Beteiligung/Risikokapital Programm oder Produkt 1	Beteiligung/Risikokapital Programm oder Produkt 2	Ebeteiligung/Risikokapital Programm oder Produkt ...
C.3.1	Allgemeine Angaben	Bezeichnung des Programms bzw. Produkts	---			
C.3.2		Angestrebte Endbegünstigte (Kurzbeschreibung)	---			
C.3.3		Verfahren für die Auswahl der Endbegünstigten (Kurzbeschreibung)	---			
C.3.4		Programm bzw. Produkt verfügbar bis (bitte Datum angeben)	---			
C.3.5	Vertragliche Verpflichtungen	Anzahl der mit Endbegünstigten unterzeichneten Beteiligungsverträge				
C.3.6		Gesamtbetrag der vertraglich gebundenen Investitionsmittel (in Mio. EUR)				
C.3.7	Tatsächliche Inanspruchnahme	Anzahl der vertraglich vereinbarten Investitionen				
C.3.8		Gesamtbetrag der tatsächlich durchgeführten vertraglich vereinbarten Investitionen (in Mio. EUR)				
C.3.9		Wertbestimmung der Gesamtinvestitionen (in Mio. EUR, Datum der Wertbestimmung)				
C.4	SONSTIGE FÜR ENDBEGÜNSTIGTE BEREITGESTELLTE PRODUKTE (falls zutreffend)		Insgesamt	Programm oder Produkt 1	Programm oder Produkt 2	Programm oder Produkt ...
C.4.1	Allgemeine Angaben	Bezeichnung des Programms bzw. Produkts	---			
C.4.2		Angestrebte Endbegünstigte (Kurzbeschreibung)	---			
C.4.3		Verfahren bei der Auswahl der Endbegünstigten (Kurzbeschreibung)	---			
C.4.4		Programm bzw. Produkt verfügbar bis (bitte Datum angeben)	---			
C.4.5	Vertragliche Verpflichtungen	Anzahl der für Endbegünstigte rechtlich gebundenen Produkte				
C.4.6		In Verträgen mit Endbegünstigten gebundener Gesamtbetrag (in Mio. EUR)				
C.4.7	Tatsächliche Inanspruchnahme (ausgezahlte Darlehen)	Anzahl der Endbegünstigten tatsächlich bereitgestellten Produkte				
C.4.8		An Endbegünstigte tatsächlich gezahlter Gesamtbetrag (in Mio. EUR)				
C.5	INSGESAMT					
C.5.1	Gesamtzahl der Vorgänge (Anzahl der mit Endbegünstigten unterzeichneten Verträge oder Vereinbarungen)					
C.5.2	Gesamtbetrag der für Endbegünstigte gebundenen FI-Mittel (in Mio. EUR)					
C.5.3	Gesamtbetrag der Endbegünstigten tatsächlich bereitgestellten Mittel (in Mio. EUR)					

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI außer HF

D ERTRÄGE UND WIEDERVERWENDUNG					
D.1	DARLEHEN (falls zutreffend)	Insgesamt	Programm oder Produkt 1	Programm oder Produkt 2	Programm oder Produkt ...
D.1.1	Darlehen (gemäß Abschnitt C.1)	Gesamtzahl der ausgezahlten Darlehen, die bereits zurückgezahlt wurden			
D.1.2		Gesamtbetrag der (vollständigen oder teilweisen) Rückzahlung ausgezahlter Darlehen (Gesamtkapitalbetrag der Darlehen, in Mio. EUR)			
D.1.3		Gesamtzahl der notleidenden ausgezahlten Darlehen			
D.1.4		Gesamtbetrag der notleidenden ausgezahlten Darlehen (Gesamtkapitalbetrag der Darlehen, in Mio. EUR)			
D.1.5		Gesamtbetrag der an das FI tatsächlich gezahlten Zinsen (in Mio. EUR)			
D.1.6		Gesamtbetrag etwaiger an das FI tatsächlich gezahlter Gewinne (in Mio. EUR)			
D.2	GARANTIEN (falls zutreffend)	Insgesamt			
D.2.1	Garantien (gemäß Abschnitt C.2)	Gesamtzahl der gestellten Garantien (Rückzahlungsfrist für die zugrunde liegenden Darlehen abgelaufen)			
D.2.2		Für gestellte Garantien blockierter Gesamtbetrag (in Mio. EUR)			
D.2.3		* Blockierter Gesamtbetrag für gestellte, nicht abgerufene Garantien (in Mio. EUR)			
D.2.4		* Blockierter Gesamtbetrag für gestellte und wegen Zahlungsverzug abgerufene Garantien (in Mio. EUR)			
D.2.5		Gesamtbetrag der vom Endbegünstigten tatsächlich an das FI gezahlten Garantiegebühren oder vergleichbaren Abgaben (in Mio. EUR)			
D.2.6		Gesamtbetrag etwaiger vom Endbegünstigten an das FI tatsächlich gezahlter sonstiger Gewinne (in Mio. EUR)			
D.3	BETEILIGUNGEN/RISIKOKAPITAL (falls zutreffend)	Insgesamt			
D.3.1	Beteiligungen/Risikokapital gemäß Abschnitt C.3)	Gesamtzahl vollständiger oder teilweiser Investitionsausstiege			
D.3.2		Gesamtbetrag vollständiger oder teilweiser Investitionsausstiege, veräußert und realisiert (in Mio. EUR)			
D.3.3		* davon (den ursprünglichen Investitionsbetrag übersteigende) als Gewinne, Erträge oder Dividenden einzustufende Beträge, die mit den Investitionen angefallen sind und vom FI tatsächlich realisiert wurden (in Mio. EUR)			
		Gesamtbetrag der Abschreibungen auf Kapitalbeteiligungen (in Mio. EUR)			
D.4	SONSTIGE PRODUKTE (falls zutreffend)	Insgesamt			
D.4.1	Sonstige Produkte (gemäß Abschnitt C.4)	Gesamtbetrag der von Endbegünstigten an das FI zurückgezahlten Mittel (in Mio. EUR)			
D.4.2		Gesamtbetrag der vom Endbegünstigten an das FI tatsächlich entrichteten Abgaben (in Mio. EUR)			
D.4.3		Gesamtbetrag etwaiger sonstiger vom Endbegünstigten an das FI gezahlten Gewinne (in Mio. EUR)			
D.5	INSGESAMT				
D.5.1	Gesamtbetrag der Rückzahlungen an das FI (in Mio. EUR): D.1.2 + D.2.3 + D.3.2 + D.4.1				

Anhang II Muster-Monitoringbericht

FI außer HF

D.5.2	Gesamtbetrag der an das FI zurückgeleiteten Zinsen, Gebühren oder Investitionsgewinne (in Mio. EUR) D.1.5 + D.1.6 + D.2.5 + D.2.6 + D.3.3 + D.4.2 + D.4.3				
E AUF EBENE DES ENDBEGÜNSTIGTEN BEREITGESTELLTE NATIONALE KOFINANZIERUNGSMITTEL UND ZUSÄTZLICHE MITTEL			Programm oder Produkt 1	Programm oder Produkt 2	Programm oder Produkt ...
E.1.1	Nationale öffentliche Kofinanzierungen auf Ebene des Endbegünstigten (im Zusammenhang mit OP)	Betrag der im Zusammenhang mit dem OP auf Ebene des Endbegünstigten tatsächlich bereitgestellten nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)			
E.1.2		* davon tatsächlich als Finanzleistung bereitgestellt (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.1.2		* davon tatsächlich als Sachleistung bereitgestellt (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.2.1	Nationale private Kofinanzierungen auf Ebene des Endbegünstigten (im Zusammenhang mit OP)	Betrag der im Zusammenhang mit dem OP auf Ebene des Endbegünstigten tatsächlich bereitgestellten nationalen privaten Kofinanzierungsmittel (in Mio. EUR)			
E.2.2		* davon tatsächlich als Finanzleistung bereitgestellt (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.2.3		* davon tatsächlich als Sachleistung bereitgestellt (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.3.1	Auf Ebene des Endbegünstigten mobilisierte zusätzliche Mittel (Hebeleffekte) (außerhalb des Erfassungsbereichs der OP)	Gesamtbetrag der auf Ebene des Endbegünstigten mobilisierten zusätzlichen Mittel (in EUR)			
E.3.2		* im öffentlichen Sektor mobilisierte Mittel (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.3.3		* im privaten Sektor mobilisierte Mittel (in Mio. EUR, bereitgestellt von)			
E.3.4		Art und Herkunft der auf Ebene des Endbegünstigten mobilisierten zusätzlichen Mittel (Kurzbeschreibung)			
F VERWALTUNGSKOSTEN UND -GEBÜHREN					
F.1	An den Verwalter des FI tatsächlich gezahlte Verwaltungsaufwendungen und/oder -gebühren (in Mio. EUR)				
G AUSSTIEG AUS DEM FI					
G.1	Gesamtausstiegsbetrag und Betrag der an den HF und die Verwaltungsbehörde tatsächlich zurückgezahlten Gelder (in Mio. EUR)				
G.2	Gesamtausstiegsbetrag und Betrag der an die Anteilseigner des Fonds tatsächlich zurückgezahlten Gelder (in Mio. EUR)				
H INDIKATOREN (gegebenenfalls können weitere Indikatoren hinzugefügt werden)					
H.1	Gesamtzahl der unterstützten Endbegünstigten				
H.2	Aus öffentlichen Mitteln (pro 1 EUR) geförderte Finanzprodukte				
H.3	Gesamtbetrag der auf Ebene der FI und der Endbegünstigten mobilisierten zusätzlichen Mittel (außerhalb des Erfassungsbereichs der OP) (in Mio. EUR)				
H.4	Anzahl der geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze				